

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **26. April 2023** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
ERWIN BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: StR Herbert HÖPFL (GRÜNE)
GR Laura OZLBERGER (GRÜNE)
GR KARIN GRABNER (FPÖ)

Nicht entschuldigt:

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 20.04.2023 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 20.04.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den **Tagesordnungspunkt**:

- 21) Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

ab.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Eduard HIESS (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Mehrzweckhalle - Reaktivierung Kegelbahn“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 21) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Markus LOYDOLT (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Stadterneuerung XL - Stadtkernabgrenzung für das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK)“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 23) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Markus LOYDOLT (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Campingplatz – einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit Frau Gudrun Unterweger für einen Dauerstellplatz“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 19 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 01. März 2023
- 2) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 2318/2 zum öffentlichen Gut in Dimling, GSt.Nr. 2319/5, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Zuschreibung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 90 und 544, zum öffentlichen Gut der KG Puch, GSt.Nr. 700, KG Puch
 - c) Zu- und Abschreibungen zum öffentlichen Gut, Grundstücke Nr. 1478/1 und 1523, KG Waidhofen an der Thaya, in Folge der Vermessung der Weganlage durch das Amt der NÖ Landesregierung
 - d) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Errichtung einer Trafostation auf Grundstück Nr. 652, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - e) Projekt ABA und WVA Matzles - Nachtrag zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Leitungsverlegung vom 19.12.2022, Ortsnetz Matzles
 - f) Ankauf des Grundstücks Nr. 653/1, EZ 771, KG Waidhofen an der Thaya
- 3) Abänderung der Richtlinien zur Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya

- 4) Raumordnungsprogramm 2000, Freigabe der Aufschließungszone BB-A2
- 5) Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen
 - a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 67, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 1, KG Waidhofen an der Thaya
- 6) Ansuchen um Gewährung einer einmaligen Förderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 12, im Sinne der Förderschiene „Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000“
- 7) Aufhebung der Förderrichtlinien „Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000“
- 8) Subventionen Sport
 - a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
 - b) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
 - c) HSC Altwaidhofen
 - d) 2. Waidhofner Thayatal Triathlon am 08.06.2023
 - e) SVW & Beats 2023
- 9) Freizeitzentrum
 - a) Teilaufhebung der Badeordnung für die Veranstaltung der AK Young/ÖGJ Bädertour 2023 am 15.07.2023
 - b) 2. Waidhofner Thayatal Triathlon am 08.06.2023 – Benützung des Freibades
 - c) Kooperation mit der Krone Vorteilswelt
 - d) FZ-Fest
- 10) Subvention Freiwillige Feuerwehren – Kostenanteil für Ankauf Atemluftcontainer
- 11) Vereinbarungen über die Abnahme von überschüssigem Strom der geplanten PV-Anlagen auf Dächern von Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 12) ABA Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung der Winterwässer – Vereinbarung mit Teichwirtschaft Kainz GbR
- 13) Projekt Matzles – Straßenbau – Vergabe der Baumeisterleistungen im Ortsgebiet Matzles
- 14) Projekt Puch – Straßenbau – Vergabe der Baumeisterleistungen in der Kirchengasse
- 15) Straßenbeleuchtung Ortsteil Dimling, Umrüstung auf eine situative LED-Beleuchtung – Vergabe der Elektrikerarbeiten
- 16) Benützung des Stadtparks – Campingplatzes
 - a) Musikerheurer des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya

- b) Ferienspiel der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya
 - c) Sumsi-Fest der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya
 - d) Projekt „Bewegt durch den Sommer“
- 17) Subventionen Kultur
- a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - b) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM
 - c) Warming-Up-Day 2023
 - d) KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL – Jahressubvention 2023
- 18) Abschluss eines Mietvertrages zum Zweck der Lagerung von Museumsexponaten
- 19) Campingplatz
- a) Änderung Benützungsg Gebühr
 - b) einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit Frau Gudrun Unterweger für einen Dauerstellplatz
- 20) Verabschiedungshalle – Vergabe von Leistungen für die Planung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht
- 21) Mehrzweckhalle – Reaktivierung Kegelbahn
- 22) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
- a) Vergabe von Leistungen für die Entwicklung einer Dachmarke und Umsetzung eines gemeinsamen Social-Media-Auftrittes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Wirtschaftsverein „ProWaidhofen“
 - b) Freizeitzentrum – Ankauf von Zillen und Loungebetten
- 23) Stadterneuerung XL – Stadtkernabgrenzung für das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Nichtöffentlicher Teil:

- 24) Beauftragung der rechtsfreundlichen Vertretung durch Rechtsanwalt Mag. Johann Juster zur vorzeitigen Auflösung der Energieliefervereinbarung – Strom vom 21.12.2020 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
- 25) Umsetzung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“
- 26) Personalangelegenheiten
- a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 295, Anstellung eines Verwaltungsbediensteten
 - ab) Personalnummer 76, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - ac) Personalnummer 181, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- 27) Berichte

StR Eduard HIESS
Mozartstraße 1
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 25.04.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
26.04.2023 wie folgt zu ergänzen:

„Mehrzweckhalle - Reaktivierung Kegelbahn“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name, written in a cursive script.

StR Markus LOYDOLT
Sallingerstraße 24
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 26.04.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2023 wie folgt zu ergänzen:

„Stadterneuerung XL - Stadtkernabgrenzung für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK)“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



StR Markus LOYDOLT
Sallingerstraße 24
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 26.04.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2023 wie folgt zu ergänzen:

„Campingplatz – einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit Frau Gudrun Unterweger für einen Dauerstellplatz“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 2318/2 zum öffentlichen Gut in Dimling, GSt.Nr. 2319/5, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 2318/2, EZ 1909, KG Waidhofen an der Thaya, Hr. Rene Malli hat am 22.02.2023 für das vorgenannte Grundstück eine Vermessung zur Grenzfeststellung durchführen lassen.

An der Nord- bzw. Ostseite des Grundstücks verläuft das im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindliche Grundstück Nr. 2319/5 (Siedlungsstraße Dimling bzw. Nebenanlagen der Landesstraße B 5). Für den Kreuzungsbereich wurde durch das Bauamt in Abstimmung mit dem Straßenmeister eine Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass das Grundstück an der Nordostecke abgekappt werden sollte, damit die Zu- und Abfahrt von der Landes- in die Siedlungsstraße trompetenförmig ausgebildet und so Sichtweiten verbessert werden. Weiters wurde eine Grundabtretung an der Nordgrenze in Richtung der Landesstraße B 5 analog zu den vorhandenen Straßenfluchtlinien der angrenzenden Liegenschaften festgelegt. Mit dem Eigentümer wurde somit Übereinkommen erzielt, dass eine Fläche von ca. 26 m² ins öffentliche Gut abgetreten wird.

Über den neuen Grenzverlauf liegt ein Vorexemplar eines Teilungsplans der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH GZ 4067/23, eingelangt am 09.03.2023 vor.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Vorexemplars zum Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 4067/23, eingelangt am 09.03.2023, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
1309	2318/2	„1“	2319/5	26

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Zuschreibung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 90 und 544, zum öffentlichen Gut der KG Puch, Gst. Nr. 700, KG Puch

SACHVERHALT:

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 90 und 544, EZ 12, KG Puch, Fr. Silvia und Hr. Rudolf Fuchs haben am 16.03.2023 zu den vorgenannten Grundstücken eine Vermessung zur Grenzfeststellung durchführen lassen.

An der Südseite der Grundstücke verläuft das im öffentlichen Gut befindliche Grundstück Nr. 700 (Feldweg „Kirchholzweg“ Puch). Im Zuge der Grenzverhandlung wurde festgestellt, dass die Lage der Grundstücksgrenze lt. Kataster stark mit dem Naturstand differiert, und wurde die Straßenfluchtlinie gemäß der Bestandssituation festgelegt. Mit den Eigentümern konnte Übereinkommen erzielt werden, dass eine Fläche von ca. 272 m² ins öffentliche Gut abgetreten wird.

Über den neuen Grenzverlauf liegt ein Vorexemplar eines Teilungsplans der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH GZ 4088/23, eingelangt am 23.03.2023 vor.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Vorexemplars zum Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 4088/23, eingelangt am 23.03.2023, werden folgende Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21167 Puch, genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 152 der KG 21167 Puch, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m²
12	90	„1“	700	266
12	544	„2“	700	6

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Zu- und Abschreibungen zum öffentlichen Gut, Grundstücke Nr. 1478/1 und 1523, KG Waidhofen an der Thaya, in Folge der Vermessung der Weganlage durch das Amt der NÖ Landesregierung

SACHVERHALT:

Durch das Land NÖ ist beabsichtigt, die Grundstücke des Areals auf dem sich die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und die Straßenbauabteilung 8 befinden zu vereinigen. (Grundstücke Nr 637 und 642/1 bzw. 630/4, alle KG Waidhofen an der Thaya)

Vor einer Vereinigung ist ein Grenzfeststellung durchzuführen und wurde dazu am 27.06.2022 eine Grenzverhandlung vor Ort anberaumt. Bereits nach den Vorerhebungen durch das Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Allgemeiner Baudienst wurde darauf hingewiesen, dass der Katasterstand der an der Ost- und Westseite des Areals entlangführenden Weganlage stark zum ruhenden Bestand differiert. Durch den Geometer wurde die Möglichkeit aufgezeigt, dass der Grenzverlauf des Weges mit vermessen werden kann.

Weiters wurden die Nebenflächen der L59 (Heidenreichsteinerstraße) im öffentlichen Gut des Landes NÖ herausgemessen und sollen diese ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übertragen werden.

Das Vermessungsergebnis liegt in Form eines Vorexemplars zum Teilungsplan vom 14.07.2022, GZ 80139, erstellt durch das Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung allgemeiner Baudienst vor.

Die wechselseitigen Zu- und Abschreibungen zwischen dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öG) sollen entschädigungslos erfolgen.

Die Trennfläche 13 im Ausmaß von 49 m² soll vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschrieben und dem Ackergrundstück Nr. 623/1 im Privateigentum der Stadtgemeinde zugeschrieben werden

Zwischen dem Liegenschaftseigentümer Bernhard Habison, wohnhaft in 3830 Wohlfahrts 5 und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an der Thaya (öG) kommt es zu einem Abtausch mehrerer landwirtschaftlich genutzter Teilflächen, wobei Hr. Habison 133 m² erhält und 158 m² abgibt (Flächendifferenz von 25 m²). Am 03.03.2023 wurde durch Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. AL DI (FH) Androsch mit Hr. Habison ein Verhandlungsgespräch geführt und eine Entschädigung von EUR 3,00/m², somit gesamt EUR 75,00, vereinbart.

Frau Heidi Weigl-Pollack, wohnhaft in 3922 Großschönau, Harmannstein 7 würde eine Ackerfläche von 10 m² erhalten. Es wurde ebenfalls am 03.03.2023 mit der Grundeigentümerin Übereinkunft erzielt, dass Sie die Fläche um EUR 3,00/m², somit gesamt EUR 30,00 ablöst.

Im Vorfeld dieser Gespräche wurde durch Hr. AL DI (FH) Androsch betreffend derzeit angewendeter Grundstückspreise für landwirtschaftliche Ackerflächen bei der Landwirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya angefragt. Am Standort Waidhofen an der Thaya liegen je nach Bonität des Ackerlandes die Preise pro m² bei EUR 2,50 – 3,70.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/840000-001200/000 Grundbesitz – Ankauf Grundstücke) EUR 224.300,00

gebucht bis: 05.04.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Vorausexemplars zum Teilungsplan des Amts der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, GZ.: 80139, vom 14.07.2022, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya , Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück	Bisheriger Eigentümer
926	630/4	1	28	1440/7	Land NÖ
1390	1440/1	2	1065	1440/7	ÖG Land
653	624/3	3	77	1523	Habison
653	624/3	4	25	1478/1	Habison
926	630/4	6	0	1478/1	Land NÖ
926	630/4	8	31	1478/1	Land NÖ
926	630/4	10	6	1478/1	Land NÖ
653	630/2	15	4	1478/1	Habison
653	630/2	17	52	1478/1	Habison

1682	642/1	18	0	1440/7	Land NÖ
------	-------	----	---	--------	---------

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grund- stück	Neuer Eigentümer
1478/1	5	1	926	630/4	Land NÖ
1478/1	7	0	926	630/4	Land NÖ
1478/1	9	2	926	630/4	Land NÖ
1478/1	11	10	644	610/1	Weigl-Pollack
1478/1	12	106	653	618/1	Habison
1478/1	13	49	263	623/1	Stadtgde.
1478/1	14	13	653	630/2	Habison
1478/1	16	14	653	630/2	Habison

und

Im Abtausch der vor angeführten Trennflächen 3, 4, 12, 14, 15, 16 und 17 (133 m² von der Stadtgemeinde, 158 m² zur Stadtgemeinde, Flächendifferenz von 25 m²), erhält Hr. Bernhard Habison, wohnhaft in 3830 Wohlfahrts 5 eine Entschädigung von EUR 3,00/m² somit gesamt EUR 75,00.

und

die Teilfläche 11 im Ausmaß von 10 m² wird an Frau Heidi Weigl-Pollack, wohnhaft in 3922 Großschönau, Harmannstein 7 zu einem Preis von EUR 3,00/m² somit gesamt EUR 30,00 veräußert.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Errichtung einer Trafostation auf Grundstück Nr. 652, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Anlässlich der betrieblichen Erweiterung der Fa. Schandl GmbH und hinsichtlich der Versorgung der potentiellen Betriebsgebietsflächen nördlich des Mitterwegs im Betriebsgebiet-Nordwest ist es seitens der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz (nachfolgend kurz „Netz NÖ“) erforderlich, eine neue Trafostation samt der zu- und wegführenden Anschlusskabelleitungen, auf Grundstück Nr. 652, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya, im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu errichten.

Bei einer Verlängerung der bestehenden Aufschließungsstraße in nördlicher Richtung ist die Trafostation so situiert, dass die Verkehrsfläche ohne Einschränkung vorbeigeführt werden kann. Zu- und wegführende Anschlusskabelleitungen kommen innerhalb einer zukünftigen Verkehrsstrasse zu liegen.

Durch die Netz NÖ wurde ein Dienstbarkeitsvertrag ausgearbeitet und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es soll nachstehender Dienstbarkeitsvertrag, ausgearbeitet von der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, abgeschlossen werden:

V2023/0261

Anlage:

Trafostation Waidhofen Mitterweg

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	652	263	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen Trafostation

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsschse (insgesamt 3,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 10,-**

(in Worten: Euro zehn)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 12,-**

(in Worten: Euro zwölf)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	652	263	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

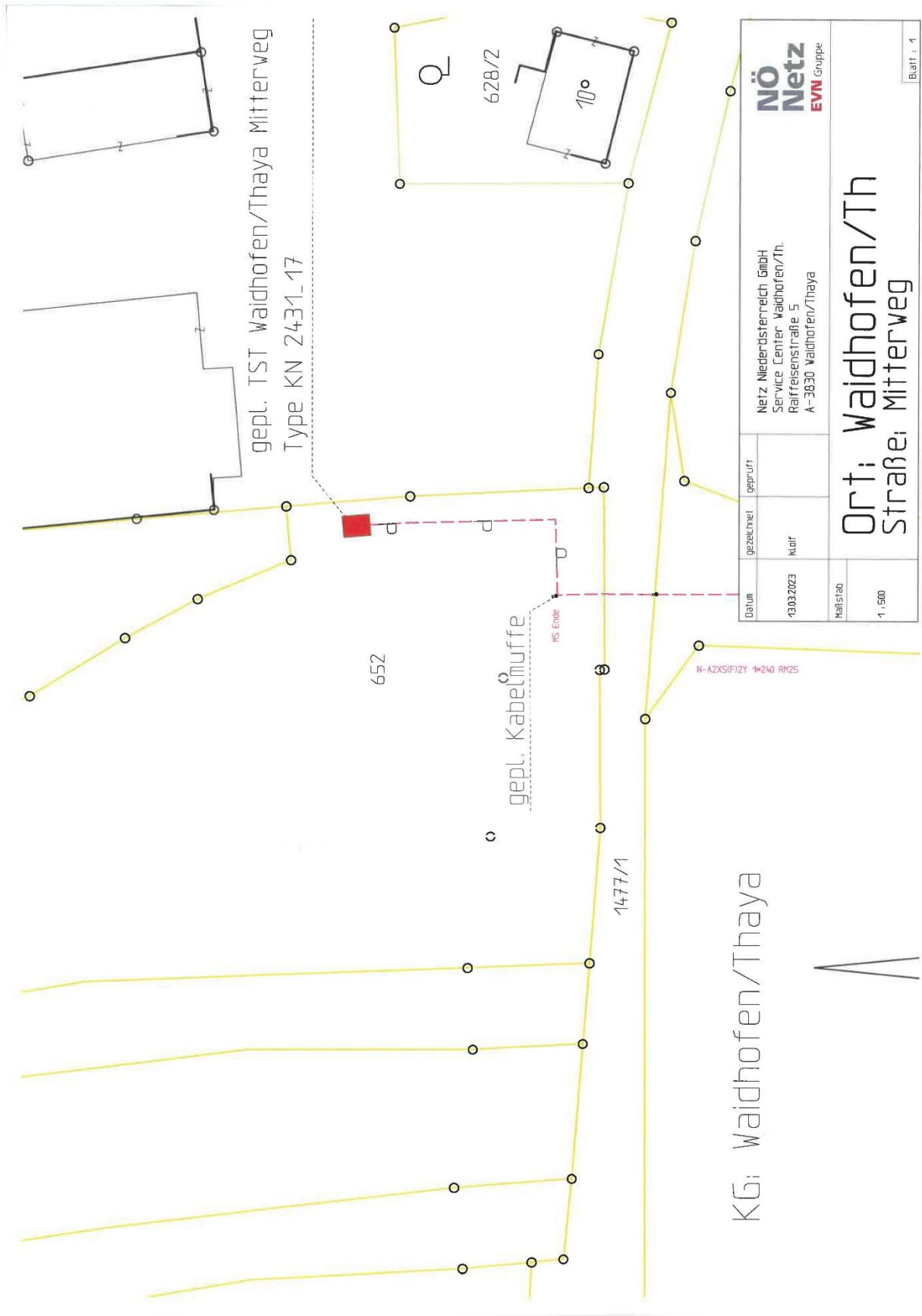
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Projekt ABA und WVA Matzles - Nachtrag zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Leitungsverlegung vom 14.12.2022, Ortsnetz Matzles

SACHVERHALT:

Damit die Grundstücke Nr. 72/1, 73/1, 77/2 und 77/3 KG Matzles an die öffentliche Abwasserbeseitigungs- (kurz: ABA) sowie Wasserversorgungsanlage (kurz WVA) angeschlossen werden konnten mussten die Leitungen über Privatgründe verlegt werden. Für das Verlegung und den Betrieb der Leitungen wurde zwischen den betroffenen Liegenschaftseigentümern der Grundstücke Nr. 72/1, 73/1, 76, 77/2 und 77/3 KG Matzles sowie der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14.12.2022 (Tagesordnungspunkt 6) genehmigt.

Im Zuge der Errichtung war es nun notwendig die Lage der Leitungen entsprechend anzupassen.

Nach Rücksprache mit Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ist es aufgrund der Anpassungen notwendig einen Nachtrag zum bestehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 19.12.2022 zu erstellen. Ein entsprechender Vertrag wurde durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner ausgearbeitet und an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Nachtrag zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

”

***NACHTRAG ZUM
DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG
VOM 19.12.2022***

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) den in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen

einerseits, und

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Mit Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 19.12.2022 haben unter anderem die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 der genannten Liste genannten Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten Dienstbarkeiten eingeräumt.

II.

Hiermit wird der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 19.12.2022 derart geändert, dass

- die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen hiemit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 dieser Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit einräumen, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2)
 - eine unterirdische Wasserleitung, einen unterirdischen Schmutzwasserkanal samt Schmutzwasserkanalschächten, einen unterirdischen Regenwasserkanal samt

Regenwasserkanalschächten, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,

- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb dieser Wasserleitung, dieses Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, dieses Regenwasserkanals samt Regenwasserkanalschächten jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
 - über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
 - hiezu die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
- auf Grund des Dienstbarkeitsvertrages vom 19.12.2022 sowie dem gegenständlichen Nachtrag ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften in den in der Spalte 3 dieser Liste genannten Katastralgemeinden die Dienstbarkeit der Wasserleitung, des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, des Regenwasserkanals samt Regenwasserkanalschächten jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, ob den in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücken für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

Alle übrigen Bestimmungen des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages vom 19.12.2022 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

III.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Nachtrags zum Dienstbarkeitsvertrag verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

IV.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

V.

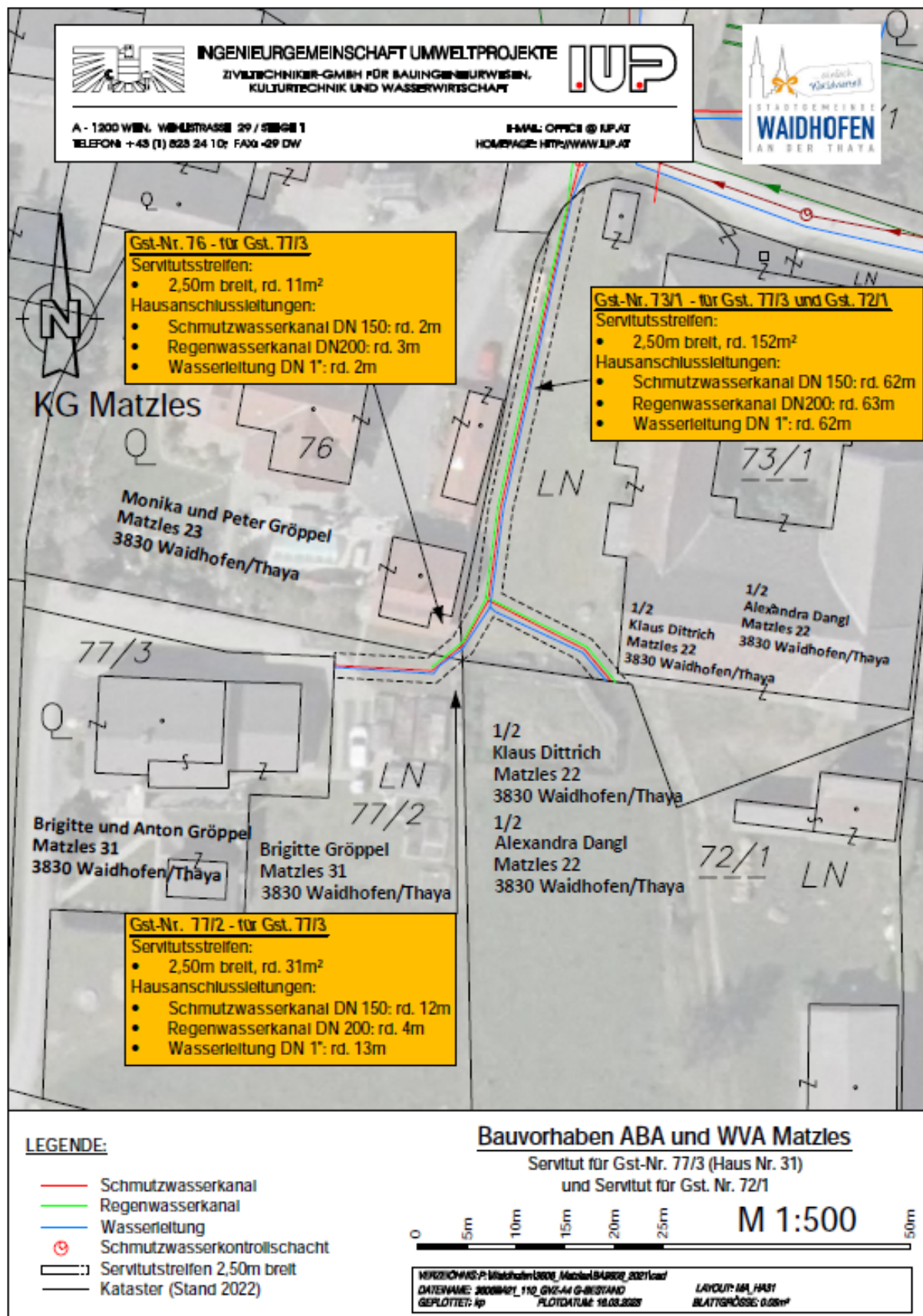
Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört.

Für die übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Beilage ./1

1	2	3	4	5
Eigentümer	Adresse	KG	EZ	Grst.
Dittrich Klaus Peter, geb. 21.05.1984 Dangl Alexandra, geb. 12.11.1988	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 22	21157 Matz- les	142	72/1 73/1
Gröppel Peter, geb. 18.01.1966 Gröppel Monika, geb. 17.10.1969	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 23		105	76
Gröppel Brigitte, geb. 28.09.1946	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 31		23	77/2

Beilage ./2

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Ankauf des Grundstücks Nr. 653/1, EZ 771, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Zur Erweiterung des Betriebsgebiets Nord-West ist auch der Ankauf weiterer Flächen, die noch nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, voranzutreiben.

Eine wesentliche Fläche stellt das Grundstück der Frau Mag. Eva Maria Intichar, wohnhaft in D-45472 Mühlheim an der Ruhr, Haarzopfer Straße 12 und des Herrn Wolfgang Steiner, wohnhaft in 4702 Wallern an der Trattnach, Mitterweg 4/1, dar. Diese Parzelle ist jedenfalls eine potentielle Fläche für eine Betriebsgebietserweiterung. Voraussichtlich sind auch Teilflächen dafür erforderlich, dass ein Umbau der Ampel-Kreuzung Landesstraße B36 und L59 (Heidenreichsteinerstraße) zu einem Kreisverkehr vorgenommen werden kann.

Herr StADir. Mag. Polt wurde durch Hr. Bgm. Ramharter beauftragt, einen Ankauf des Grundstücks ehest möglich herbeizuführen.

In einem persönlichen Gespräch am 21.03.2023 zwischen Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. Wolfgang Steiner, sowie Hr. Lorenz Intichar (bevollmächtigter Sohn der Eigentümerin) wurde für die lt. Grundbuchsstand 2.340 m² große Fläche (derzeit Acker) ein Gesamtpreis von EUR 28.080,00 vereinbart.

Durch das Notariat Mag. Müllner wurden Verkaufsunterlagen ausgearbeitet.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/840200-0010000/000 (Liegenschaften Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl und Betriebsansiedlung VTW – Ankauf Grundstücke))

EUR 200.900,00

gebucht bis: 04.04.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachstehender Kaufvertrag und Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„**K A U F V E R T R A G**“

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Frau **Mag. Eva Maria Intichar**, geb. 23.12.1946, wohnhaft in D-45472 Mühlheim an der Ruhr, Haarzopfer Straße 12, diese vertreten durch Herrn Mag. Lorenz Intichar, geb. 03.10.1977, wohnhaft in 1120 Wien, Schönbrunner Straße 185, und Herrn **Wolfgang Steiner**, geb. 05.05.1949, wohnhaft in 4702 Wallern an der Trattnach, Mitterweg 4,

als Verkäufer einerseits, sowie

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft EZ. 771 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 653/1 Landw (10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 2.340 m² ist das Eigentumsrecht für Mag. Eva Maria Intichar, geb. 23.12.1946, und Wolfgang Steiner, geb. 05.05.1949, je zur Hälfte einverleibt.

Festgestellt wird, dass das genannte Grundstück derzeit als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist.

II.

Frau Mag. Eva Maria Intichar und Herr Wolfgang Steiner verkaufen und übergeben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von den vorgenannten Verkäufern die Liegenschaft EZ. 771 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem im Punkt "I." dieses Vertrages

genannten Gutsbestand, mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäufer diese besessen und benützt haben oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt waren, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 28.080,00 (Euro achtundzwanzigtausendachtzig).

Die Verkäufer erklären, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Die Verkäufer erklären, dass

- a) das Vertragsobjekt eine Zufahrt vom öffentlichen Gut habe,
- b) das Vertragsobjekt derzeit verpachtet sei, und verpflichten sich, das Pachtverhältnis vor der tatsächlichen Übergabe des Vertragsobjektes in den Besitz der Käuferin aufzulösen,
- c) das Vertragsobjekt frei von ortsunüblichen Kontaminationen sei und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt worden seien.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäufer in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab vollständigem Erlag des in Punkt VII. dieses Vertrages genannten Gesamtbetrages mit allen Rechten, mit denen die Verkäufer das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Den Käufern gebühren daher von der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäufer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen vollkommene Satz-, Lasten-, Schulden- und Bestandfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

In diesem Zusammenhang erklärt die Käuferin, dass ihr die Grundstückspreise für Grünland in der Katastralgemeinde Waidhofen an der Thaya genau bekannt seien, dass sie den Ankauf des Vertragsobjektes zum vereinbarten Kaufpreis unbedingt wünsche und dass sie in diesem Zusammenhang auf ihre Emailnachrichten vom 12.02.2021 und vom 16.01.2023 an die Verkäufer verweise, aus welchen hervorgehe, dass das Vertragsobjekt von der Käuferin benötigt werde, um es einer rechtlichen Prüfung für eine wirtschaftliche Nutzung als Betriebsgebiet zuführen zu können.

Die Verkäufer bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklären, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 erfolgt und keine Umwidmung desselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals zugelassen habe, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäufer ermächtigen den Urkundenverfasser, eine Vorauszahlung auf die von ihnen für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von je € 590,00 (Euro fünfhundertneunzig) (4,2 % vom anteiligen Kaufpreis) an das zuständige Wohnsitzfinanzamt aus dem Kaufpreis zu leisten und verpflichten sich, die gegenständliche Grundstücksveräußerung im kommenden Jahr in ihre Einkommensteuererklärungen aufzunehmen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 771 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümer: Mag. Eva Maria Intichar, geb. 23.12.1946, und Wolfgang Steiner, geb. 05.05.1949, je zur Hälfte) das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze vorgenommen werden könne.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger binnen einer Woche ab allseitiger grundbuchstauglicher Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages einen Gesamtbetrag von € 29.500,80 (Euro neunundzwanzigtausendfünfhundert Euro-Cent achtzig) beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW, IBAN: AT23 3150 0048 0123 5225, lautend auf "KV Intichar, Steiner – Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

- a) die von der Käuferin zu tragende Bankgebühr für die Führung des Treuhandkontos von € 50,00 zu entrichten,

- b) die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 982,80 über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen,
- c) die von der Käuferin für die Vormerkung und Rechtfertigung ihres Eigentumsrechtes ins Grundbuch zu entrichtenden Eintragungsgebühren von insgesamt € 388,00 nach deren Vorschreibung abzuführen, sowie
- d) aus dem Kaufpreis von € 28.080,00 unmittelbar nach Vormerkung oder Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin bei lastenfreiem Grundbuchstand
 - aa) die von den Verkäufern zu leistenden Vorauszahlungen auf die Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu überweisen,
 - bb) die von den Verkäufern zu tragenden Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer, der Erstattung der Abgabenerklärung und der Abführung derselben zu entnehmen, und
 - cc) den sodann verbleibenden Restbetrag samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäufer auf deren Konten, und zwar an Frau Mag. Eva Maria Intichar IBAN: AT81 2926 2973 9159 3497 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG und an Herrn Wolfgang Steiner IBAN: AT77 2032 0123 0200 1199 bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters sind die Verkäufer berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer und der Kontoführungsspesen beim Vertragsserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Handen des Vertragsserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Absatz eins Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung, und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienvertragssteuer, die Kosten für deren Berechnung, die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege und die Entrichtung der Steuer gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu anteiligen Lasten der Verkäufer.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklären die Verkäufer, wirtschaftliche Eigentümer des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates,

welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört.

Für Frau Mag. Eva Maria Intichar und Herrn Wolfgang Steiner ist je eine einfache Abschrift bestimmt.

”

und

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz

b) Frau **Mag. Eva Maria Intichar**, geb. 23.12.1946, wohnhaft in D-45472 Mühlheim an der Ruhr, Haarzopfer Straße 12, diese vertreten durch Herrn Mag. Lorenz Intichar, geb. 03.10.1977, wohnhaft in 1120 Wien, Schönbrunner Straße 185, und Herrn **Wolfgang Steiner**, geb. 05.05.1949, wohnhaft in 4702 Wallern an der Trattnach, Mitterweg 4,

als Treugeber einerseits sowie

c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunft- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in

Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.

7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhandschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhandschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandenschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/ oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto,

insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandgutes zu sein und erklären die Verkäufer, wirtschaftliche Eigentümer des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden. ----- „

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Abänderung der Richtlinien zur Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.03.2004, Punkt 7 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen und zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung, abgeändert.

In diesem Beschluss wurde ein Bewertungssystem mit Punkten für die Ausübung von unterschiedlichen Funktionen wie folgt geschaffen:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten.

Dieses Bewertungssystem soll auf Vorschlag von StADir. Mag. Polt nunmehr dahingehend verfeinert werden, dass für die Funktion als Bürgermeister 3 (anstatt wie bisher 2) Punkte für jedes volle Jahr angerechnet werden.

Ebenso soll die Funktion des Ortsvorstehers der Funktion des Gemeinderatsmitgliedes in der Bewertung gleichgestellt werden (1 Punkt für jedes volle Jahr)

Den Gemeinderatsmitgliedern, die die erforderliche Punktzahl für die Verleihung eines Ehrenzeichens in Silber (9 Bewertungspunkte) nicht erreicht haben, hat der Gemeinderat bisher Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Es soll daher die bestehende Richtlinie dahingehend erweitert werden, dass für den Anspruch von Dank und Anerkennung mindestens 4 Bewertungspunkte vorliegen müssen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung, Richtlinien zur Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya, wird dahingehend abgeändert, sodass dieser lautet:

„Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya

I.

Träger eines Ehrenzeichens

Der Gemeinderat stiftet hiermit ein „Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya“, das an Gemeindemandatare und Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, als sichtbares Zeichen der Anerkennung vom Gemeinderat verliehen werden kann.

II.

Beschaffenheit

Das Ehrenzeichen soll in Gold und Silber zur Verleihung gelangen.

Das Ehrenzeichen soll einen Durchmesser von 4 cm haben und die Form des Wappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya darstellen.

Zu diesem Ehrenzeichen soll je in Gold und Silber eine Anstecknadel im Durchmesser von 1,7 cm überreicht werden, welche in ihrer Darstellung dem Ehrenzeichen entspricht.

Auf der Rückseite des Ehrenzeichens wäre folgende Einprägung anzubringen:

„Ehrenzeichen für Verdienste um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“.

Das Ehrenzeichen und die dazugehörige Anstecknadel in Gold soll aus Echtsilber und vergoldet überreicht werden.

III.

Antragstellung

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens einzubringen.

Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind vom Stadtrat dem Gemeinderat vorzulegen.

IV.

Beschlussfassung

Für die Verleihung des Ehrenzeichens ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (einfache Mehrheit).

V.

Voraussetzungen

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Ortsvorsteher, Gemeindemandatare und den Ausspruch von Dank und Anerkennung:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat

gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

VI.

Übergabe des Ehrenzeichens

Die Übergabe des Ehrenzeichens an den (die) Geehrte(n) erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Übergabe einzuladen.

Familienangehörige des (der) Geehrten und andere ihm (ihr) nachstehende Persönlichkeiten können zur Übergabe eingeladen werden.

VII.

Verleihungsurkunde

Mit dem Ehrenzeichen wird dem (der) Geehrten auch eine Verleihungsurkunde überreicht, die den Vor- und Zunamen des (der) Geehrten, den Grund der Ehrung und den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu enthalten hat.

VIII.

Eigentum des Ehrenzeichens

Das Ehrenzeichen wird Eigentum des (der) Geehrten und darf nur von ihm (ihr) getragen werden. Im Falle seines (ihres) Todes geht das Eigentum auf seine (ihre) Erben über, nicht aber das Recht zum Tragen.

IX.

Verlust des Ehrenzeichens

Falls das Ehrenzeichen dem (der) Geehrten in Verlust gerät, kann er (sie) eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Herstellungskosten verlangen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Raumordnungsprogramm 2000, Freigabe der Aufschließungszone BB-A2

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 03.03.2021, Punkt 11a der Tagesordnung, wurde das örtliche Raumordnungsprogramm 2000, 16. Änderung, Änderungsfall 1, abgeändert.

Gemäß der erlassenen Verordnung lauten die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone BB-A2 in der KG Waidhofen an der Thaya (Grundstück Nr. 1073/3, KG Waidhofen an der Thaya, bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 1073/2, KG Waidhofen an der Thaya) wie folgt:

- „• a) Errichtung einer Lärmschutzwand an der Widmungsgrenze zwischen Bauland Betriebsgebiet-A2 und Grünland Grüngürtel-Immissionsschutz am Grundstück 1073/2, KG Waidhofen an der Thaya (gemäß der Schalltechnischen Stellungnahme der RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., vom 04.02.2021, Seiten 4, sowie 5 und 8 (Detailplan))
- b) Einbau eines Tores in die Öffnung der Lärmschutzwand (zw. dem BB-A2 und dem Ggü-Immissionsschutz) als Sichtschutz
- c) Vertragliche Sicherstellung einer direkten Zugangsmöglichkeit zum Grünland Grüngürtel (auf den Grundstücken Grstnr. 1073/2 und 1073/4, KG Waidhofen an der Thaya), in Form eines Servituts (Geh- und Fahrrechtes) zu Gunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

Freigabebedingungen erfüllt:

Mit Beschluss des Gemeinderats in seiner Sitzung am 02.03.2022, Pkt. 5e der Tagesordnung wurde der Verkauf der betroffenen Flächen teils an das Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, sowie an Herrn Dr. Reinhold Frasl mit einer aufschiebenden Bedingung beschlossen.

Darin ist Herr Dr. Reinhold Frasl die Verpflichtung eingegangen, die erforderliche Lärmschutzwand samt Tor zu errichten.

Sowohl durch das Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, sowie Herrn Dr. Reinhold Frasl wurden im Vertrag Dienstbarkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingeräumt, die eine Zu- und Abfahrt zum Grüngürtel ermöglichen.

Die Voraussetzungen zur Freigabe sind nun aufgrund der folgenden Umstände erfüllt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 29.11.2022, Aktenzahl WTW2-BO-17227/006 erhielt die Thayapark Immobilien GmbH, 3830 Waidhofen an der

Thaya, Brunnerstraße 4, die Baubewilligung zur Errichtung einer Lärmschutzwand auf Grst.Nr. 1073/2. Die geplante Ausführung ist analog zur Schalltechnischen Stellungnahme der RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., vom 04.02.2021

Mit e-mail vom 03.04.2023 der Architekten Smertnik Kraut ZT GmbH, 1020 Wien, Lassingleitnerplatz 2/13 wurde mitgeteilt, dass die Lärmschutzwand mit 05.04.2023 fertiggestellt ist. Überdies hinaus wurde am 12.04.2023 ein Lokalausweis durch einen Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor Ort vorgenommen und Fotos angefertigt.

Mit 18.04.2023 langte die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft vom 18.04.2023 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein, wonach das Verfahren WTW2-BO-17227/006 der Thayapark Immobilien GmbH baubehördlich fertiggestellt ist.

Die Freigabebedingungen a) und b) der Aufschließungszone BB-A2 werden auf Basis der vorliegenden Unterlagen als erfüllt erachtet.

Die Freigabebedingung c) ist durch die im Kaufvertrag (beschlossen in der Gemeinderats in seiner Sitzung am 02.03.2022, Pkt. 5e der Tagesordnung) **eingeräumten Dienstbarkeiten erfüllt**

Die Freigabe der Aufschließungszone BB-A2 kann somit erfolgen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 12.04.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone BB-A2 in der KG Waidhofen an der Thaya beschlossen:

„STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

FREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A2

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 26.04.2023 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§1

Gemäß §16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, in der geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan für die Grundstücke Grstnr. 1073/2 und 1073/3, KG Waidhofen an der Thaya, festgelegte Bauland Betriebsgebiet-Aufschließungszone 2 (BB-A2) zur Bebauung freigegeben.

§2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone BB-A2 lauten:

- a) *Errichtung einer Lärmschutzwand an der Widmungsgrenze zwischen Bauland Betriebsgebiet-A2 und Grünland Grüngürtel-Immissionsschutz am Grundstück 1073/2, KG Waidhofen an der Thaya (gemäß der Schalltechnischen Stellungnahme der RETTER & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., vom 04.02.2021, Seiten 4, sowie 5 und 8 (Detailplan))*
- b) *Einbau eines Tores in die Öffnung der Lärmschutzwand (zw. dem BB-A2 und dem Ggü-Immissionsschutz) als Sichtschutz*
- c) *Vertragliche Sicherstellung einer direkten Zugangsmöglichkeit zum Grünland Grüngürtel (auf den Grundstücken Grstnr. 1073/2 und 1073/4, KG Waidhofen an der Thaya) in Form eines Servituts (Geh- und Fahrrechtes) zu Gunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.*

Die Voraussetzungen zur Freigabe sind erfüllt.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 idgF., nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 67, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Herr Andreas Weinberger, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 67, hat mit Ansuchen vom 06.03.2023, um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurde die Kopie der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. IV.) Abs. 1**

Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Das Ansuchen hätte bis 01.03.2023 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die beigelegten Rechnungen sind mit 22.03.2022, 23.03.2022 und 29.08.2022 datiert und überschreiten somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Die Kosten für die Photovoltaikanlagen belaufen sich auf EUR 37.121,85 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Somit würde die Förderung EUR 400,00 betragen.

Herr Weinberger hat am 17.03.2023 telefonisch den Antrag gestellt, dass sein Förderansuchen dem Gemeinderat zugeführt werden soll und trotz Nichteinhaltung der Frist Berücksichtigung findet

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Wohnbauförderung – Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 25.000,00

gebucht bis: 31.03.2023 EUR 7.600,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.200,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 19.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

ANTRAG des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Andreas Weinberger, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 67, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 400,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

b) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 1, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Herr Herbert Grün, Eigentümer der Liegenschaft Niederleuthnerstraße 1, hat mit Ansuchen vom 14.03.2023, um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurde die Kopie der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. IV.) Abs. 1**

Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Das Ansuchen hätte bis 08.03.2023 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die beigelegten Rechnungen sind mit 13.08.2022 und 08.09.2022 datiert und überschreiten somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Die Kosten für die Photovoltaikanlagen belaufen sich auf EUR 64.815,65 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Somit würde die Förderung EUR 400,00 betragen.

Herr Grün hat bei Abgabe des Antrags mündlich im Bauamt den Antrag gestellt, dass sein Förderansuchen dem Gemeinderat zugeführt werden soll und trotz Nichteinhaltung der Frist Berücksichtigung findet

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Wohnbauförderung – Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 25.000,00

gebucht bis: 31.03.2023 EUR 7.600,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.600,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Herr Herbert Grün, Eigentümer der Liegenschaft Niederleuthnerstraße 1, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 400,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Ansuchen um Gewährung einer einmaligen Förderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 12, im Sinne der Förderschiene „Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000“

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 21.09.2022 übermittelte Herr Ulrich Schulz, Miteigentümer der Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 12, ein Ansuchen um Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000.

Die Richtlinien besagen, dass die Renovierung, Verbesserung und der Ausbau von Wohnraum im Altstadtbereich von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch Zinsenzuschüsse für Kredite, die bei einem ortsansässigen Kreditinstitut aufgenommen werden, gefördert werden.

Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen, sofern es möglich ist, ausschließlich von Waidhofner Firmen ausgeführt werden.

Bevor um eine Förderung bei der Stadtgemeinde angesucht wird, müssten auch andere Förderungen, insbesondere die NÖ Althausanierung, in Anspruch genommen werden.

Als Förderungswerber kommen Eigentümer oder Mieter von Wohnungen oder Wohnhäusern im Innenstadtbereich in Betracht.

Die Förderung wird im Zuge eines Zinsenzuschusses in der Höhe von 2 % p.a. zu einem Kredit gewährt welcher folgende Kriterien erfüllt:

- a) Laufzeit 10 Jahre
- b) Rückzahlungen halbjährlichen, gleichbleibenden Teilzahlungen geleistet werden (jeweils am 30.6. und 31.12.). Die erste Rückzahlung hat zu jenem Fälligkeitstermin zu erfolgen, der dem 4. Monat nach Bewilligung des Zinsenzuschusses folgt. Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich.
- c) für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungen wird kein Zinsenzuschuss geleistet.
- d) Gefördert werden Kredite bis maximal € 18.500,00, sofern die Investition durch andere Förderungen nicht ausfinanziert ist.
- e) Während der Laufzeit einer Förderung kann eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien nur dann beantragt und genehmigt werden, wenn eine neuerliche Förderung durch das Land Niederösterreich im Rahmen der NÖ Althausanierung (Endzusicherungsbescheid als Nachweis) bewilligt wurde.
- f) Von den jeweiligen Kreditinstituten sind der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Ende jeden Kalenderjahres die aushaftenden Kontosalen bekanntzugeben.

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Das Ansuchen des Hr. Schulz widerspricht den Förderrichtlinien insofern, als dass er einen Kredit in der Höhe von EUR 190.000,00 aufnimmt für den auch andere Rückzahlungsbedingungen festgelegt sind.

Hr. Schulz wurde vorerst mündlich darüber in Kenntnis gesetzt, stellt in diesem Gespräch jedoch den Antrag, ob der Zinsenzuschuss nicht in aliquoter Form in Anspruch genommen werden kann (d.h. Zinsenzuschuss in der Höhe von 2 % eines fiktiven Kredits über EUR 18.500,00 mit den vorgeschriebenen Konditionen lt. Förderrichtlinie).

Daraufhin wurde durch das Kreditinstitut Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya ein Musterratenplan für einen Kredit in der Höhe von EUR 18.500, mit einem Zinssatz von 2,5% und einem Zuschuss von 2% vorgelegt.

Es würden sich somit folgende geschätzte Förderbeträge für die Stadtgemeinde Waidhofen in den nächsten 10 Jahre ergeben:

Jahr	Zuschuss in EUR
2023	363,96
2024	324,12
2025	283,28
2026	244,16
2027	205,82
2028	168,75
2029	131,46
2030	95,40
2031	60,07
2032	25,55
Summe	EUR 1.902,57

Am 05.04.2023 hat Herr Ulrich Schulz folgendes E-Mail an die Stadtgemeinde gesendet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein Gespräch mit Stadträtin Böhm-Lauter, ziehe ich den Antrag für die Förderung aus dem Förderprogramm "Wohnraum 2000" hiermit zurück und stelle einen Antrag an den Gemeinderat, einen Pauschalbetrag in Höhe von € 1.500,00 als Einmalbetrag auszahlend."

Da geplant ist die Förderrichtlinien „Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000“ aufzuheben, soll Herrn Schulz eine Förderung in der Höhe von EUR 1.500,00 als einmaliger Direktzuschuss gewährt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 89.200,00
gebucht bis: 31.03.2023 EUR 2.005,59
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Hausgemeinschaft Schulz und Mitbesitzer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 12, für die Sanierung der Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 12, eine Förderung im Sinne der Richtlinien „Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000“ in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 1.500,00**, gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Aufhebung der Förderrichtlinien „Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000“

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.06.1996 wurden die Förderrichtlinien für den Zinsenzuschuss „Wohnraum 2000 im Altstadtbereich“ beschlossen. Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 31.05.2000 und vom 05.07.2001 wurden diese Richtlinien geringfügig angepasst.

Die Förderrichtlinien wurden ohne Befristung beschlossen.

Das Fördergebiet umfasst definierte Straßenzüge des Stadtkerns. Im Wesentlichen werden Kredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren und bis zu einem Betrag von max. EUR 18.500,00 pro Jahr mit einem Zinsenzuschuss von 2% gefördert.

Im gesamten Zeitraum wurde die Förderung lediglich 5 mal in Anspruch genommen. 4 Fälle sind bereits vollständig abgewickelt. Eine Förderung, die 2015 beantragt wurde, ist noch offen und läuft noch bis 2025. Die noch zu entrichtenden Zinsenzuschüsse für diesen Förderfall belaufen sich insgesamt auf ca. EUR 65,00.

Auf Grund der sehr geringen Fallzahlen und des Umstands, dass die Förderung seit 2015 nicht mehr in Anspruch genommen wurde, sollen die gegenständlichen Förderrichtlinien ersatzlos aufgehoben werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite im Altstadtbereich (Wohnraum 2000), beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 13.06.1996 in der Fassung vom 05.07.2001 **ersatzlos aufgehoben**, wobei ein noch laufender Förderfall bis zum Ende seiner Kreditlaufzeit im Jahr 2025 der Förderung entsprechend abgewickelt wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom März 2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09. März 2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat, lieber Edi,

ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal recht herzlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Unterstützung im Jahr 2023 bedanken.

Im Vorjahr war es nach den pandemiebedingten Absagen erstmals wieder möglich, eine komplette Saison durchzuführen. Mit dem neunten Tabellenrang konnte diese auch äußerst erfolgreich abgeschlossen werden. Nach der darauffolgenden Herbstmeisterschaft 2022 rangiert der SV Sparkasse Waidhofen/Thaya aktuell auf dem vierzehnten Platz, im Frühjahr wird eine Rangverbesserung angestrebt. Überdies sind wir aber sehr positiv gestimmt, viele junge Nachwuchsspieler konnten sich in den letzten Monaten im Kreis der Kampfmannschaft etablieren und werden nach und nach zu wichtigen Stützen in unserem Verein.

Auch die U23 und unsere zahlreichen Nachwuchsteams starten in den nächsten Wochen in die Frühjahrsmeisterschaft, mit kontinuierlich guter Nachwuchsarbeit und großem persönlichen Einsatz wurden hier in den vergangenen Monaten und Jahren stets Erfolge gefeiert und junge Spieler in ihrer Entwicklung gefördert. Dank der Kooperation mit dem SK Rapid Wien, welche im Frühjahr 2022 eingegangen wurde, profitieren unsere Spieler, aber auch Nachwuchstrainer, von den Erfahrungen des Rekordmeisters. Damit wird das Herzstück des Vereins – die Nachwuchsabteilung – stetig verbessert, eine Partnerschaft, die sich dank des gewonnenen Know-Hows schon jetzt enorm bezahlt gemacht hat.

Mit großen Stolz erfüllt uns auch die Tatsache, dass im Vorjahr erstmals eine Frauenmannschaft gegründet wurde und diese nach nur wenigen Monaten auch gleich am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen konnte. Obwohl die erste Saison noch nicht nach Wunsch verläuft, zeigt sich auch hier eine stetige Weiterentwicklung. Eine Tatsache, die uns alle mit Freude erfüllt, der Verein füllt auch hier im Damenbereich eine Vorreiterrolle im Bezirk aus.

Leider bleiben die Zeiten aber dennoch herausfordernd. Die „Energiekosten und Inflationskrise“ führen dazu, dass wir stets mit neuen finanziellen Belastungen konfrontiert werden, die wir als Verein nicht beeinflussen können.

Umso wichtiger ist es, gerade in schwierigen Zeiten wie diesen, dass wir uns als Verein auf einen verlässlichen Partner – wie die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya es immer war und ist – verlassen zu können. Im Namen des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya darf ich deshalb um bestmögliche Unterstützung aus den Mitteln der Sportförderung bitten, um auch das Jahr 2023 erfolgreich bestreiten zu können.

Natürlich verspreche ich, dass wir mit den uns zur Verfügung gestellten Fördermitteln sorgsam und gewissenhaft umgehen werden, und bedanke mich bereits jetzt für eure Unterstützung.

In der Hoffnung auf ein erfolgreiches Sportjahr 2023 und auf ein persönliches Wiedersehen im Birkenstadion verbleibe ich

mit sportlichen Gruß
für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 12.000,00	EUR 12.000,00	EUR 15.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 16.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Jahr 2023** eine Subvention in Höhe von

EUR 15.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

b) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11, vom 28.03.2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.03.2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betrifft: Subvention SPORTUNION Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein betreut in den Sektionen TUFIT (Turnen und Fitness), LTU (Laufen/Triathlon), Modellflug, Tennis und Tischtennis, Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Unsere Mitgliederzahl beträgt derzeit 748 (davon 627 aktive und 102 unterstützende Mitglieder).

Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sportunion Waidhofen an der Thaya
Mag. Hannes Wittmann“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 6.500,00	EUR 6.500,00	EUR 7.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 16.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11**, wird für das **Jahr 2023** eine Subvention in Höhe von

EUR 7.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport c) HSC Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen vom 02. November 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. November 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen Vereinsförderung

Der Hobby Sport Club Alt-Waidhofen (kurz HSC) sucht wie jedes Jahr um einen Subvention von €350,- für den laufenden Betrieb 2022 und € 1.000,- für das 45. Jahr Jubiläum 2023, wie mit StR Eduard Hieß vorbesprochen, an.

Zum Anlass des 45 Jahr Jubiläums findet am 08.06.2023 am Sportplatz Altwaidhofen ein Legendspiel gegen den Verein Copa Pele statt. Dieser besteht aus ehemaligen Nationalspieler Österreichs.

Der HSC beabsichtigt diesbezüglich die Landesstraße Rudolf Reissmüller von 07.06. – 09.06.2023 zu sperren und bittet daher weiters um zu Verfügung- und Aufstellung der von den BH-Waidhofen noch vorzuschreibenden Absperrungen und Verkehrshinweisschilder!

Weiters bitten wir um Zurverfügungstellung und Aufbau des Veranstaltungszeltes der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Vorstellung des Vereins COPA PELE:

Die Copa Pele ist mehr als ein Team. Verdiente Nationalspieler mit Ecken, Kanten und strammen Wadln präsentieren echten Fußball für echte Fans. Keine Star-Allüren, keine einstudierten Interviews – Stars zum Anfassen!

KADER: Robert Amler, Peter Artner, Michael Baur, Andreas Dober, Thomas Flögel, Herbert Gager, Kurt Garger*, Eduard Glieder, Mario Haas, Michael Hatz, Andreas Herzog, Martin Hiden, Andreas Ivanschitz, Roman Kienast, Reinhard Kienast, Florian Klein, Wolfgang Knaller, Walter Kogler, Ümit Korkmaz, Dietmar Kühbauer, Andreas Lasnik, Christoph Leitgeb, Roland Linz, Christian Mayrleb, Günther Neukirchner, Andreas Orgris, Manuel Ortlechner, Peter Pacult, Anton Pfeffer, Heimo Pfeifenberger*, Anton Polster*, Gilbert Prilasnig, Herbert Prohaska*, Hannes Reinmayr, Herfried Sabitzer, Paul Scharner, Markus Schopp, Peter Schöttel, Joachim Standfest, Michael Streiter, Markus Suttner, Ivica Vastic, Michael Wagner, Roman Wallner, Markus Weissenberger, Gerald Willfurth, Franz Wohlfahrt, Patrick Wolf (*Mitglieder – nicht mehr als Spieler aktiv)

Der HSC Altwaidhofen wurde 1978 gegründet und ist ein über Jahre bestens etablierter Hobby Sportclub für Jung und Alt, mit mehr als 70 Mitglieder, davon sind 25 aktive Spieler. Besonderes Augenmerk wird auf Nachwuchsarbeit und die Integration von Jugendlichen gelegt.

Am HSC-Sportplatz findet Winter und Sommer jeden Freitag ein 2-stündiges Training statt. Im Schnitt nimmt der HSC an 5-10 Turniere pro Jahr teil und bestreitet 3-4 Freundschaftsspiele.

Zusätzlich organisiert der HSC einmal pro Jahr am HSC-Sportplatz ein Kleinfeldturnier.

In den Sommermonaten wird die Sportanlage sehr oft von anderen Vereinen als Ersatzanlage genützt. Insbesondere dann, wenn deren Sportanlage nicht bespielbar ist, saniert bzw. renoviert wird.

Mit besten Grüßen

HSC Altwaidhofen
Obmann Stv. Eric Buxbaum e.h.“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 350,00	EUR 350,00	EUR 350,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 16.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 22.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **HSC Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Rudolf Reißmüller Straße** wird für **das Jahr 2023 und der Jubiläumsfeier „45 Jahre HSC Altwaidhofen“** am 08.06.2023 eine **einmalige** Subvention in Höhe von insgesamt

EUR 1.350,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

d) 2. Waidhofner Thayatal Triathlon am 08.06.2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, vom 26.01.2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 01.02.2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 2. Waidhofner Thayatal Triathlon am 8. Juni 2023

Nach der gelungenen Premiere unseres Triathlons in Waidhofen am 16. Juni 2022 werden wir heuer zu Fronleichnam in gleicher Form die zweite Auflage dieser sportlichen Herausforderung angehen. An den erprobten Rahmenbedingungen soll vorerst festgehalten werden:

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 8. Juni 2023 um 10.15 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffebewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	1.800,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	450,-
Lautsprecheranlage	350,-
Wettkämpferverpflegung	300,-
Pokale	1.000,-

div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	600,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	500,-
Summe der geschätzten Aufwendungen	6.500,-

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Tag ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 2.800,00 (Triathlon)

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 16.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 23.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **LAufTriaUnion Waidhofen** an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, wird für die **Durchführung des 2. Waidhofner Thayatal Triathlon am 08.06.2023** das eine Subvention in Höhe von

EUR 3.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

e) SVW & Beats 2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen (Email) der Vereine „Balls & Beats“ und SV Sparkasse Waidhofen/Thaya vom 13.02.2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13.02.2023) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Balls & Beats, einer der größten & bekanntesten Jugendkulturvereine, nicht nur im Bezirk Waidhofen/Thaya, sondern auch im gesamten Waldviertel, hat sich bereits 2022 mit Verstärkung durch den SV Waidhofen/Thaya auf der Eventbühne zurückgemeldet. Diese erfolgreiche Kooperation werden wir daher auch 2023 fortführen.

„SVW & Beats 2023“ wird am 21.07.2023 in altbekannter Form & Location über die Bühne gehen. 1.500 Jugendliche & jung Gebliebene werden das Veranstaltungsgelände am Sportplatz des SVW stürmen und so für ein absolutes Highlight im Kalenderjahr 2023 sorgen.

Wir bleiben natürlich auch heuer wieder unseren bewährten Ansätzen und Formaten treu: Clubbing-Zelt, Bravo Hits-Dancefloor und vieles mehr.

Auch heuer werden national und international bekannte und erfolgreiche Acts bei SVW & Beats aufspielen: Brooks und Levox sind Szenengrößen, die weit über die Landesgrenzen hinweg bekannt sind. Selbstverständlich ist uns auch 2023 die Einbindung und Förderung der lokalen DJ-Nachwuchs-Szene ein großes Anliegen. Mit DJ Dominik Ruthner wird ein junger Künstler aus Karlstein die Möglichkeit haben, sich auf der großen SVW & Beats-Bühne zu beweisen.

Fotos und Medienberichte zu den Veranstaltungen von Balls & Beats aus den Vorjahren finden Sie u.a. auf [SVW & Beats 2022](#) bzw. [Balls & Beats | Facebook](#) oder [Home - Balls & Beats \(ballsandbeats.at\)](#).

Wir dürfen Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, ersuchen, unsere Initiative auch im Jahr 2023 wieder mit einem Subventionsbetrag in der Höhe von Euro 1.500,00 zu unterstützen.

Mit Ihrem Beitrag soll Waidhofen/Thaya auch heuer wieder ein Sommer-Fixpunkt in der Clubbing-Szene werden und an die bisherigen großen Erfolge anschließen.

Wir danken Ihnen für die gute Kooperation und die Unterstützung in den letzten Jahren und freuen uns auf eine weitere Zusammenarbeit.
Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung.

SVW & Beats 2023 - the story goes on!

Mit sportlichen Grüßen,
Thomas Micko

Obmann Stellvertreter“

Bisherige Subventionen:

2022
EUR 1.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 16.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 26.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **SV Sparkasse Waidhofen/Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 und dem Verein „Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plessnerstraße 1/3/2 für die **Veranstaltung „SVW & Beats 2023“** eine gemeinsame Subvention in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

a) Teilaufhebung der Badeordnung für die Veranstaltung der AK Young/ÖGJ Bädertour 2023 am 15.07.2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Abteilung Betriebsaktivitäten und Jugendprojekte, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1, vom 18.01.2023 vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auch mit Frau Gintner telefonisch besprochen, veranstaltet AK Young - die Jugendmarke der AK Niederösterreich - gemeinsam mit der Österreichischen Gewerkschaftsjugend in jedem Niederösterreichischen Viertel eine Bädertour.

Gerne würden wir die AK Young/ÖGJ Bädertour im Waldviertel in ihrem **Freibad Waidhofen** an der Thaya am **15.07.2023** durchführen.

Was möchten wir den Besucher*innen bieten:

- Gratis Eintritt
- Sportaktivitäten
- Schwimmkurs - abgehalten von der Österreichischen Wasserrettung NÖ
- AKYoung/ÖGJ Infostand inkl. Werbeartikel
- Spiel und Spaß
- Verlosung
- Einbindung eines ortsansässigen Jugendvereines

Wie im Jahr 2021 würden wir gerne die Kosten über einen Pauschalbetrag vereinbaren. Die damaligen Kosten belaufen sich auf **€ 2.000** (inkl.)

Wir würden uns über eine positive Rückmeldung freuen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der Nummer 0664/9633747 zur Verfügung.

Besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Seidl

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Abteilung Betriebsaktivitäten und Jugendprojekte
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten“

Am Samstag, 15.07.2023, 09:00 bis 18:00 Uhr, findet im Zuge der AK Young/ÖGJ Bädertour 2023 der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (kurz AK Niederösterreich) ein Veranstaltungstag (inkl. Sportrahmenprogramm am Freibadgelände) statt.

An diesem Tag soll der Eintritt für die Badegäste in das Freibad kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Als Kostenersatz für die Veranstaltung der AK Niederösterreich am 15.07.2023 wurde von der Leiterin der Wirtschaftsbetriebe ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 2.500,00 incl. USt. (statt bisher EUR 2.000,00) vereinbart sowie ein Stornobetrag – bei kurzfristiger Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter – in Höhe von EUR 500,00 (statt bisher EUR 300,00).

Es wird eine entsprechende Vereinbarung für diese Veranstaltung „AK Young /ÖGJ Bädertour 2023“ am 15.07.2023 mit der AK Niederösterreich, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1 abgeschlossen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Im Rahmen der AK Young/ÖGJ Bädertour 2023 ist am Samstag, 15.07.2023, der Eintritt in das Freibad von Waidhofen an der Thaya kostenlos

und

es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt

und

der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

der Punkt 2.1. (2) der Badeordnung („Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (AK Niederösterreich), 3100 St. Pölten, AK-Platz 1, wird **nachstehende Vereinbarung**, getroffen:

„Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,
vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe

in der Folge kurz Stadtgemeinde

und

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
AK Platz 1, 3100 St. Pölten
vertreten durch Präsident Markus Wieser und Direktorin-Stellvertreter Christian Farthofer
in der Folge kurz AK Niederösterreich.

I.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Benutzung des Areals des Freibades, Moritz-Schadek-Gasse 59, 3830 Waidhofen an der Thaya, welches **durch die Stadtgemeinde betrieben wird**, für die Veranstaltung am 15. Juli 2023.

II. Vertragsinhalt

Die AK Niederösterreich richtet am Samstag, dem 15. Juli 2023 09:00 Uhr einen Freizeitbereich auf dem Areal des Freibades, sowie AK (resp. AK-Young) Equipment (zB. Beachflags, Liegestühle) und Material im Eingangsbereich ein und übergibt den genutzten Bereich in schadenfreiem Zustand, geräumt und gereinigt, am Samstag, dem 15. Juli 2023 18:00 Uhr an den Betreiber des Areals zurück.

Für die Benutzung wird ein Pauschal-Entgelt in Höhe von EUR 2.500,00 (inkl. Steuern) vereinbart.

In dieser Pauschale inkludiert sind sämtliche Kosten (inklusive Personalaufwand) für den einwandfreien und ununterbrochenen Betrieb des Freibades durch die Stadtgemeinde für den genannten Zeitraum und sonstige Vor- und Nachbereitungsarbeiten, soweit sie keine Auf- und Abbauarbeiten der AK Niederösterreich oder notwendige Arbeiten iSv Punkt V betreffen.

Die Einhaltung sämtlicher Auflagen und Vorschriften, die sich aus der Veranstaltung ergeben (insbes. auch im Hinblick auf COVID-19 und die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen COVID-19-Bestimmungen), liegt beim Veranstalter. Er hat die Stadtgemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Demgemäß sind folgende Leistungen inkludiert:

- Benutzung des Areals
- Gratis Eintritt für BesucherInnen während den Öffnungszeiten des Areals im obgenannten Zeitraum
- Strom- und Wasserverbrauch
- zwei Bademeister, ein Angestellter für den Kassenbereich
- WC Anlage inkl. Reinigung
- Schwimmkurs - abgehalten von der Österreichischen Wasserrettung NÖ

Die Überweisung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das Konto AT09 2027 2083 0000 1107, binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung, spätestens binnen 14 Tagen nach der Veranstaltung.

III.

Sollte aufgrund von Wetterereignissen, technischen Gebrechen oder anderen Ursachen aus der Sphäre der Stadtgemeinde oder der neutralen Sphäre eine Nutzung der Anlagen im genannten Zeitraum zur Gänze nicht möglich sein, so ist kein Pauschalbetrag gem. Punkt. II. bzw. keine Stornogebühr zu bezahlen.

Die AK Niederösterreich behält sich vor, die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen. Im Falle einer Absage der Veranstaltung durch die AK Niederösterreich bis 08. Juli 2023, 12:00 Uhr bleibt die AK Niederösterreich leistungsfrei. Danach fallen bei einer Absage vor der Veranstaltung Stornokosten in der Höhe von EUR 500,00 (inkl. Steuern) an. Ist die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt oder behördlichen Auflagen bzw. Maßnahmen, die nicht im Verschulden der AK Niederösterreich gelegen sind, nicht durchführbar, so ist der Vertrag gegenstandslos und beide Seiten leistungsfrei.

IV.

Der Betrieb der Badanlagen erfolgt auf Verantwortung und Haftung der Stadtgemeinde und diese verpflichtet sich, die AK Niederösterreich wegen allfälliger Schadenersatz- und sonstigen Forderungen aus Sach- und Personenschäden der VeranstaltungsteilnehmerInnen aufgrund des Badbetriebes schad- und klaglos zu halten. Die AK Niederösterreich übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch VeranstaltungsteilnehmerInnen oder sonstige Dritte, außerhalb des Rahmenprogrammes der AK Niederösterreich, insb. an Badanlagen, Gebäuden oder dergleichen verursacht werden.

Umgekehrt erfolgt die Veranstaltung auf Verantwortung der AK Niederösterreich und diese verpflichtet sich, die Stadtgemeinde wegen allfälliger Schadenersatz- und sonstigen Forderungen aus Sach- und Personenschäden Dritter, insbesondere der VeranstaltungsteilnehmerInnen aufgrund der Veranstaltung schad- und klaglos zu halten.

Die AK Niederösterreich erklärt, dass alle gesetzlichen Auflagen als Veranstalter in Zusammenhang mit der Veranstaltung erfüllt und ausgeführt werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya informiert gegebenenfalls die AK Niederösterreich über die Beibringung notwendiger Unterlagen.

V.

Die AK Niederösterreich erklärt, den genutzten Bereich in gutem Zustand zu übernehmen. Sie verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, die Anlage und die mitüberlassenen Gegenstände pfleglich und mit Schonung zu behandeln und nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses in gleich gutem Zustand zurückzustellen, ausgenommen Schäden aufgrund von höherer Gewalt.

Bei Nichtwiederherstellung in vergleichbaren Zustand innerhalb einer angemessenen Frist (5 Werktage bei für den Badebetrieb notwendigen Einrichtungen, 20 Werktage bei nicht für den Badebetrieb notwendigen Bereichen) kann auf Kosten und Rechnung der AK Niederösterreich eine ordnungsgemäße Wiederherstellung beauftragt werden.

VI.

Weitere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form, mündliche Abmachungen erreichen keine Rechtsgültigkeit. Die Benützung beschränkt sich auf die Veranstaltung am 15. Juli 2023 und die damit verbundenen Auf- und Abbauarbeiten innerhalb des in Punkt I. angeführten Zeitraums.

VII.

Die AK Niederösterreich hat für den Fall, dass die Stadtgemeinde die erwarteten bzw. vereinbarten Tätigkeiten bzw. Leistungen grundlos reduziert, gänzlich einstellt bzw. nicht erbringt, Verstöße gegen kollektivvertragliche oder arbeitsrechtliche Bestimmungen gesetzt werden oder von Stadtgemeinde Aktivitäten gesetzt bzw. Aussagen getätigt werden, die den Interessen der AK Niederösterreich widersprechen, ein sofortiges Auflösungsrecht des Vertrags. Die AK Niederösterreich behält sich vor, allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des IPRG und sämtlicher Verweisungsnormen anwendbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

VIII.

Die Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt und 2 Gleichschriften (Kopien). Jeweils ein Original verbleibt bei der AK Niederösterreich und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

b) 2. Waidhofner Thayatal Triathlon am 08.06.2023 - Benützung des Freibades

SACHVERHALT:

Am 08.06.2023 um 10:00 Uhr findet der 2. Waidhofner Thayatal Triathlon statt. Der Schwimmbewerb soll im öffentlichen Freibad Waidhofen sein. Es liegt ein Schreiben wie folgt vor:

„Unterstützungsansuchen für den 2. Waidhofner Thayatal Triathlon am 8. Juni 2023

Nach der gelungenen Premiere unseres Triathlons in Waidhofen am 16. Juni 2022 werden wir heuer zu Fronleichnam in gleicher Form die zweite Auflage dieser sportlichen Herausforderung angehen. An den erprobten Rahmenbedingungen soll vorerst festgehalten werden:

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 8. Juni 2023 um 10.15 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffelpbewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	1.800,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	450,-
Lautsprecheranlage	350,-
Wettkämpferverpflegung	300,-
Pokale	1.000,-
div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	600,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	500,-
Summe der geschätzten Aufwendungen	6.500,-

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Tag ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Die Benutzung der Badeanlagen ist für die Teilnehmer des 2. Waidhofner Triathlons während der Veranstaltung des Schwimmbewerbes in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr kostenlos. Es ist daher erforderlich den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer geschätzten Betrag von EUR 221,00 excl. USt..

Bisherige Subventionen: KEINE

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/2690-7200 (Sportförderungen, interne Vergütungen Sportveranstaltungen) EUR 5.500,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein LTU Waidhofen an der Thaya** die Benützung des Freizeitzentrums – insbesondere der Badeanlagen – zur Durchführung des 2. Waidhofner Thayaatal Triathlons **am 08.06.2023**, in der Zeit von **10:00 bis 12:00 Uhr** unentgeltlich gestattet. In diesem Zeitraum findet kein Badebetrieb statt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

und

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und übernimmt diese die Kosten mit einer geschätzten Höhe von

EUR 221,00

excl. USt.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

c) Kooperation mit der Krone Vorteilswelt

SACHVERHALT:

Am 16.03.2023 wurde seitens Mag. Verena Bauer von der „Krone“-Vorteilswelt folgendes Kooperationsangebot per E-Mail an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetragen:

„Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kooperationspartner,

ich darf mich bei Ihnen im Namen der „Krone“-Vorteilswelt bzgl. einer gemeinsamen Kooperation melden.

Die Kronen Zeitung ist nicht nur die leserstärkste Tageszeitung in Österreich, sondern bietet mit der **„Krone“-Vorteilswelt** ihren Abonnenten exklusive Angebote und Ermäßigungen an. In einer unserer **Vorteilswelt-Beilagen im Sommer** planen wir vergünstigte Angebote zum Thema „Bäder“ zu präsentieren.

Gerne möchten wir Sie in dieser Beilage als Partner bewerben, wobei unsere „Krone“-BonusCard-Besitzer und - wenn möglich - eine Begleitperson diese speziellen Angebote nutzen können.

Die Aktion läuft mindestens vier Wochen und kann von unseren Abonnenten einmal mittels Kupon genutzt werden.

Anbei auch ein Muster einer unserer letzten Beilagen.

Beworben wird diese Aktion in Form eines halbseitigen Inserats in unserer Vorteilswelt-Beilage Wien, Niederösterreich und Burgenland, sowie auf unserer Homepage (www.kronevorteilswelt.at). Sie profitieren dabei von der Auflagenstärke der Stamm-Ausgabe mit ca. 244.000 Stk.

Der **Werbekostenzuschuss** für die Bewerbung bei einer KBC-Ermäßigung (auf eines Ihrer Angebote in Ihrem Betrieb) von **50% (oder 1+1 gratis)** beträgt **450,- Euro (zzgl. 20 % MwSt. und 5 % Werbeabgabe)** und bei einer Ermäßigung von **25% 675,- Euro (zzgl. 20 % MwSt. und 5 % Werbeabgabe)**.

Um den gewünschten Zeitplan einhalten zu können, bitte ich Sie um Ihre rasche **Zu- oder Absage bis spätestens 27. März 2023.**

Falls Sie sich entscheiden an unserer Fitness-Aktion teilzunehmen, bitten wir Sie um Zusendung folgender Unterlagen:

- Gewünschtes Angebot
- Bevorzugter Aktionszeitraum
- Logo
- Foto (mindestens 300 DPI)

- kurzer Presstext (350-500 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Details zum Betrieb (Adresse, Telefon, Mail, Homepage, Öffnungszeiten)
- Daten für die Verrechnung (Firmenname, Anschrift, ATU-Nummer und Ansprechpartner bzw. jene Person, die die Vereinbarung unterzeichnet)

Alle Informationen und Details habe ich Ihnen im Anhang noch einmal zusammengefasst.

Wir würden uns über Ihr Interesse und Ihre Teilnahme an der „Krone“-Vorteilswelt Bäder-Aktion sehr freuen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Danke und herzliche Grüße,
Verena Bauer

Mag. Verena Bauer

Kooperationen Krone-Vorteilswelt Krone Stamm“

Das Kooperationsangebot soll angenommen werden.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/831000-728000/000 (Freizeitzentrum Sonstige Ausgaben) EUR 7.600,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 262,48

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt das Kooperationsangebot der Krone Vorteilswelt, Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H & Co KG, 1230 Wien, Richard-Strauss-Straße 16, vom 14.03.2023 an und übernimmt den Werbekostenzuschuss für die halbseitige Bewerbung des Freizeitentrums in einer „Krone“-Vorteilswelt-Beilage (Wien, Niederösterreich und Burgenland) im Sommer 2023 in der Höhe von

EUR 567,00

incl. USt, somit **budgetwirksam EUR 472,50** (unter Berücksichtigung des gesamten [100%] Vorsteuerabzugs).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt Besitzern der „Krone“-BonusCard gegen Vorlage und Abgabe des entsprechenden Kupons aus der oben genannten „Krone“-Vorteilswelt-Beilage innerhalb eines noch festzusetzenden mindestens vierwöchigen Aktions-

zeitraumes im Sommer 2023 einmalig die Ermäßigung „1 + 1 gratis“ auf den Tageseintrittspreis im Freizeitzentrum (eine Person bezahlt den vollen Tageseintritt, die Begleitperson bezahlt nichts).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freizeitzentrum d) FZ - Fest

SACHVERHALT:

Am 29.07.2023 (bei Schlechtwetter: 12.08.2023) soll im Freibad Waidhofen an der Thaya ein FZ.FEST „von der Gemeinde – für die Gemeinde“ – unter Mithilfe der Gemeindemandatare und ansässiger Vereine – veranstaltet werden.

Bei freiem Eintritt sollen ganztags Aktivitäten rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung geboten werden inklusive Musik und Moderation. Die Öffnungszeit soll bis 21.00 Uhr verlängert werden.

Folgende Kosten sind zu erwarten (alle Angaben excl. USt.):

	EUR
Ton- und Lichttechnik inkl. DJ	1.700,00
Moderation	500,00
Festausstattung	700,00
Werbemittel und Drucksorten inkl. Grafik	800,00
Sonstige Ausgaben (AKM, ...)	1.000,00
Interne Vergütungen (2. Badewart, Auf-/Abbau, Reinigung)	2.000,00
GESAMT	6.700,00

Gespräche mit Sponsoren sind im Laufen. Es wird angestrebt, die angeführten Kosten möglichst gering zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren. Die Kosten sind im Voranschlag 2023 unter den Haushaltsstellen „Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben“, „Freizeitzentrum, Interne Vergütungen“ sowie „Sportförderungen, Interne Vergütungen Sportveranstaltungen“ berücksichtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Eintritt für die Badegäste in das Freibad soll an diesem Tag kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/831000-728000/000 (Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben) EUR 7.600,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 262,48

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2023: Haushaltsstelle 1/831000-720000/000 (Freizeitzentrum, Interne Vergütungen) EUR 128.500,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 2.726,50

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2023: Haushaltsstelle 1/269000-720000/000 (Sportförderungen, Interne Vergütungen Sportveranstaltungen) EUR 5.500,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstaltet am 29.07.2023 (Ersatztermin bei Schlechtwetter: 12.08.2023) im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya bei verlängerter Öffnungszeit von 09.00 bis 21.00 Uhr und freiem Eintritt ein FZ.FEST rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung werden Kosten bis zu einer maximalen Höhe von

EUR 10.000,00 (excl. USt.)

übernommen, wobei angestrebt wird, diese Kosten so gering wie möglich zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren

und

die Benützung der Sportanlagen (Minigolf, PitPat, Beachvolleyball) sowie der Verleih von Liegen und Sonnenschirmen ist an diesem Tag kostenlos

und

der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

der Punkt 2.1. (2) der Badeordnung („Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“) wird für diesen einen Tag aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

Subvention – Kostenanteil für Ankauf Atemluftcontainer

SACHVERHALT:

Es liegt ein Antrag zur Unterstützung für den Ankauf „Wechseladeaufbau Atemschutz“ von den Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 30.03.2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 31.03.2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Antrag auf Unterstützung Ankauf Wechseladeaufbau Atemschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Der bestehende Atemluftanhänger des Abschnittsfeuerwehrkommandos Waidhofen/Thaya (Baujahr 2002) ist bereits in die Jahre gekommen und wird aufgrund vieler Veränderungen im Bereich Atemschutz nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht.

Um auch künftig alle leeren Atemluftflaschen am Einsatzort befüllen zu können, damit die Atemschutzträger ihre Lösch- und Rettungsarbeiten wieder rasch fortsetzen können, hat sich das Abschnittsfeuerwehrkommando mit seinen 40 Feuerwehren bereits 2021 für eine Ersatzbeschaffung entschieden – eine wichtige Investition in die Zukunft und Sicherheit der Feuerwehren und der Bevölkerung.

Es wurden daraufhin vom Abschnittsfeuerwehrkommando eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus verschiedenen Feuerwehren eingerichtet, welche sich intensiv mit dem Thema „Atemluftkompressor neu“ beschäftigte. Nach intensiven Recherchen, Beratungsgesprächen und Austausch von Erfahrungswerten entschied man sich letztlich für einen Wechseladeaufbau Atemluft, der für alle Feuerwehren die günstigste Variante hinsichtlich Wartungs-, Service- und Instandhaltungskosten darstellt.

Nach einer längeren Planungsphase wurde das endgültige Projekt Anfang 2022 allen Feuerwehrkommanden in einer Dienstbesprechung präsentiert und von den selbigen der Ankauf zu einem Gesamtpreis von rund 165.000 Euro inkl. MwSt. beschlossen.

Am 07. März 2023 konnte der neue Wechseladeaufbau nach einer technischen Abnahme durch den NÖ Landesfeuerwehrverband bereits vom Abschnittsfeuerwehrkommando und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen/Thaya übernommen werden.

Aufgrund der Preissteigerungen beläuft sich der endgültige Preis mittlerweile auf 170.167,03 inkl. MwSt.. Über die Feuerwehr Waidhofen/Thaya und die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

konnten die Landesförderung und die Umsatzsteuerrückvergütung in Anspruch genommen werden. Die effektiven Anschaffungskosten verringern sich somit auf 111.805,86 Euro inkl. MwSt., was einem finanziellen Anteil von 2.770 Euro pro Feuerwehr entspricht.

Die sieben Feuerwehren der Stagemairie Waidhofen/Thaya ersuchen daher um Mitfinanzierung bei deren Anteilen.

Die jeweiligen Feuerwehrkommanden stehen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung und bitten um positive Erledigung dieses Ansuchen!

Mit freundlichen Grüßen

Die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten“

Folgende Subventionsbeträge sollen zur Unterstützung für den Ankauf des Atemluftcontainers vorgesehen werden:

FF Waidhofen an der Thaya	€ 700,00
FF Altwaidhofen	€ 700,00
FF Hollenbach	€ 700,00
FF Puch	€ 700,00
FF Ulrichschlag	€ 700,00
FF Matzles	€ 700,00
FF Vestenötting-Kleineberharts	€ 700,00
Summe	€ 4.900,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/163000-754000 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 47.000,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Folgende Subventionsbeträge werden zur Unterstützung für den Ankauf des Atemluftcontainers für die sieben Gemeindefeuerwehren zur Auszahlung gebracht:

FF Waidhofen an der Thaya	€ 700,00
FF Altwaidhofen	€ 700,00
FF Hollenbach	€ 700,00
FF Puch	€ 700,00
FF Ulrichschlag	€ 700,00
FF Matzles	€ 700,00
FF Vestenötting-Kleineberharts	€ 700,00
Summe	€ 4.900,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Vereinbarungen über die Abnahme von überschüssigem Strom der geplanten PV-Anlagen auf Dächern von Gebäuden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat für die Standorte der Wirtschaftsbetriebe in der Johannes Gutenberg-Straße, dem Hochwasserschutzlager in der Schloßgasse, der Feuerwehr Waidhofen an der Thaya in der Südtirolerstraße, dem Dorfzentrum in Ulrichschlag, dem Kindergarten 1 in der Kindergartenstraße sowie dem Kindergarten 3 in Hollenbach Aufträge zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in unterschiedlicher Größenordnung erteilt.

Prinzipiell soll der erzeugte Strom am Standort selbst verbraucht werden. Bezüglich Einspeisung des Überschusses in das Stromnetz bzw. Übernahme durch die Energiegemeinschaft gab es eine Korrespondenz zwischen AL DI (FH) Michael Androsch mit dem Zukunftsraum Thayaland. Hier wurde mitgeteilt, dass jedenfalls ein Einspeisevertrag mit einem Übernehmer abzuschließen ist. Bei den meisten Stromabnehmern muss man gleichzeitig auch Strombezieher sein. Folgende Möglichkeiten wurden erhoben:

Stromabnehmer	Einspeisevergütung (netto)	Anpassung	Bindefrist
OeMag	derzeit 14,457 Cent ^{*)}	¼ jährlich	12 Monate
WEB	derzeit 17,89 Cent	Jährlich (Evaluierung im Okt. für Folgejahr)	keine
EVN	derzeit 14,457 Cent ^{*)} bzw. 1:1 Abgeltung über SonnenStrom	¼ jährlich	gekoppelt mit Strombezug

^{*)} 14,457 Cent ist derzeit der Marktpreis gemäß §41 „Ökostromgesetz 2012 – E-Control, dieser ist seit dem 4. Quartal 2022 stetig fallend.

Momentan bezieht die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihren Strom via EVN. Die vertragliche Mindestbindung läuft noch bis 31.12.2023. Das derzeitige Tarifmodell zum Strombezug erscheint jedoch auf Grund der jüngsten Preissteigerungen nicht kostengünstig. Bei Gesprächen zwischen Bgm. Ramharter und den Kundenbetreuern der EVN wurde nicht signalisiert, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sich ein besseres Angebot erwarten darf. Es steht im Raum, ehest möglich eine Stromliefervereinbarung über die Bundesbeschaffungs-Gesellschaft (BBG) einzugehen. Das Angebot der EVN wäre auf Grund des Sonnenstromtarifs zwar lukrativ, derzeit aber auf Grund, der vor beschriebenen Situation mit der EVN problembehaftet.

Dem Angebot der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, ist in Anbetracht des Entgelts, dass über dem Marktpreis liegt, der Preisbindung noch bis Ende 2023 und auf Grund des Umstands, dass keine Bindefrist vorliegt, der Vorzug zu geben.

Am 17.04.2023 wurde durch Hr. AL DI (FH) Michael Androsch in einem Telefonat mit der zuständigen Abteilung der WEB noch die Information eingeholt, dass alle Anlagen unter 50 kWp, für die ein Einspeisevertrag bei der WEB beantragt wird, auch übernommen werden.

Alle beauftragten Anlagen haben max. 30 kWp.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2023 berichtet.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss mit rechter Maustaste auswählen in

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden für die bereits beauftragten Photovoltaikanlagen auf Dächern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an folgenden Standorten: Johannes Gutenberg-Straße 7 (Wirtschaftsbetriebe), Schloßgasse 12 (Hochwasserschutzlager), Südtirolerstraße 5 (Feuerwehr), Ulrichschlag 16a (Dorfzentrum), Kindergartenstraße 1 (Kindergarten 1) sowie Hollenbach 16 (Kindergarten 3) Einspeiseverträge mit der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, zu einer derzeitigen Einspeisevergütung von netto 17,89 Cent pro kWh abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

ABA Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung der Winterwässer – Vereinbarung mit Teichwirtschaft Kainz GbR

SACHVERHALT:

Mit Bescheid vom 22.05.2018, AZ: WTW2-WA-17183/002, wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der „Regen- und Schmutzwasserkanalisation für das Betriebsgebiet Nord-West – Errichtung BA 01“ erteilt.

Weiters wurde mit Bescheid (WTW2-WA-17183/003) vom 19.06.2020 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der „Regen- und Schmutzwasserkanalisation für das Betriebsgebiet Nord-West – Erweiterung“ erteilt.

Grundsätzlich werden die Oberflächenwässer zur Gänze in den Oberen Kiebitzteich eingeleitet.

Ein Bestandteil dieses umgesetzten Projekts war auch „die Errichtung und der Betrieb zweier Schieberschächte und eines Pumpenschachtes entsprechend dem vorgelegten Projekt“. Diese wurden für das Umleiten und Abpumpen von Streusalz- und Auftaumitteln belasteten Winterwässern in die Mischwasserkanalanlage errichtet. Die maschinelle (einen Schieber und zwei Wasserpumpen) und die elektrotechnische (Verteilerschrank samt erforderlicher Verlegung von Elektroleitungen) Ausrüstung des Schieber- und Schachtbauwerkes wurde jedoch noch nicht hergestellt.

Um die Chloridbelastung für den Teich so gering wie möglich zu halten, wurden im Aktenvermerk vom 21.11.2016 Bedingungen festgelegt und Vereinbarungen betreffend dem Streumiteleinsatz im Winterdienst (Salzstreuung) für vier vordefinierte Flächen (römisch I bis IV) mit den Projektbeteiligten (Teichwirtschaft Kainz GbR, Thayapark Immobilien GmbH und Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen) getroffen.

Im Aktenvermerk vom 21.11.2016 (Wien, am 02.12.2016), welcher auch Bestandteil des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides **WTW2-WA-17183/002** vom 22.05.2018 ist, wurde in der angefügten Einverständniserklärung in Bezug auf die „Ableitung der Winterwässer“ vier Entwässerungsflächen definiert und folgendes vereinbart:

„Während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln wird das verunreinigte Wasser der Fläche I durch ein Schiebersystem in das Kanalnetz der Stadtgemeinde umgeleitet.

Bezüglich des Betriebes des Schiebers hat die Betreiberin des Schiebers das Einvernehmen mit der Teichwirtschaft Kainz herzustellen.

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Rechtsnachfolger der unterzeichneten Parteien.

Zur Fläche I wird festgehalten:

Die Zustimmung erfolgt im Austausch zu den, durch Vergrößerung des Einzugsgebietes (ca. 1,3 ha) durch die Bautätigkeiten zusätzlich anfallenden Oberflächenwässern im Bereich der Fläche IV“

Dieser Aktenvermerk mit angefügter und von den Projektbeteiligten unterfertigten Einverständniserklärung bildet einen wesentlichen Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide **WTW2-WA-17183/002** vom 22.05.2018 und **WTW2-WA-17183/003** vom 19.06.2020.

Herr Andreas Kainz, Teichwirtschaft Kainz GbR, hat Ende Sommer/Anfang Herbst 2022 in einem Gespräch erwähnt, dass aufgrund der in den letzten Jahren immer geringer werden den Niederschläge für den Oberen Kiebitzteich „jeder Tropfen“ Oberflächenwasser benötigt wird. Vor allem die in die Regenwasserkanalisation eingebrachten Winter-Oberflächenwässer, auch jene salzstreubelasteten der Parkplatzfläche Baumarkt und EKZ BT-D (Anmerkung: als Fläche I definiert) seien immens wichtig für den Oberen Kiebitzteich und in weiterer Folge für den Jägerteich.

Herr Andreas Kainz brachte dabei vor, ob eine Möglichkeit bestünde, auch die streusalzbelasteten Winterwässer trotzdem in den Oberen Kiebitzteich einzuleiten.

Am 03.10.2022 fand im BB Nord-West eine Besprechung „wasserrechtliche Überprüfung der ABA, 1 Ausbaustufe“ statt.

Anwesende:

BH WT: Mag. Alexander Rockenbauer, ASV DI Stefan Piringer

RLH: DI Norbert Kutschera, Werner Zellhofer

ST WT: DI Michael Androsch, Ing. Gerhard Lamatsch

Bei dieser Besprechung wurde auch das Vorbringen von Herrn Andreas Kainz angesprochen.

Bei der Besprechung in der BH Waidhofen an der Thaya am 24.10.2022 mit Herrn DI Franz Lehner und ASV für Wasserrecht, Herrn DI Stefan Piringer und unter Beiziehung von Herrn Mag. Johannes Tüchler, wurde das Vorbringen von der Teichwirtschaft Kainz erörtert. Dazu wurde von Seiten der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt:

Für eine Abänderungsbewilligung MUSS die Teichwirtschaft Kainz der Einleitung ALLER Winterwässer – auch der während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln belasteten Oberflächenwasser der Fläche I – dauerhaft zustimmen.

Dies wurde anschließend der Teichwirtschaft Kainz GbR, Herrn Andreas und Florian Kainz, von DI Franz Lehner und Ing. Gerhard Lamatsch in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt.

Andreas und Florian Kainz erbaten sich dazu noch eine Bedenkzeit.

Am 19.12.2022 fand nochmals eine Besprechung mit Mag. Johannes Tüchler, BH Waidhofen, Wasserrechtsbehörde sowie DI Franz Lehner und Ing. Gerhard Lamatsch, betreffend erwirken eines Abänderungsbescheides statt.

Bei dieser Besprechung mit Herrn Mag. Johannes Tüchler, BH Waidhofen an der Thaya, Wasserrechtsbehörde wurde der Entwurf der abgeänderten Einverständniserklärung, in welcher vermerkt ist, dass *„die mit der Eigentümerin des Oberen Kiebitzteiches (Teichwirtschaft Kainz GbR) getroffene Einverständniserklärung, welche dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügt ist und einen Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die*

Errichtung (WTW2-WA-17183/002 vom 22.05.2018) und Erweiterung des Betriebsgebiets Nord-West (WTW2-WA-17183/003 vom 19.06.2020) bildet, dahingehend abgeändert wird, dass während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln auch die Oberflächenwässer der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich abgeleitet werden dürfen und nicht durch ein Schiebersystem in das Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya umzuleiten sind“, besprochen.

Eine abgeänderte Einverständniserklärung ist von allen Projektbeteiligten - Teichwirtschaft Kainz GbR, Thayapark Immobilien GmbH und Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen – zu unterfertigen. Mit der unterfertigten abgeänderten Einverständniserklärung kann bei der Wasserrechtsbehörde ein Abänderungsbescheid erwirkt werden.

Die Kosten für die maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung des bereits errichteten Schieber- und Schachtbauwerks betragen ca. EUR 70.000,00 excl. USt.

Durch die Tatsache, dass die Teichwirtschaft Kainz GbR, die Ableitung der von Streusalz und anderen Auftaumitteln verunreinigten Winterwässer in den Oberen Kiebitzteich zulässt, würde sich die Stadtgemeinde die Kosten für die Ausrüstung ersparen.

Es soll die dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügte Einverständniserklärung wie folgt abgeändert werden, um bei der Wasserrechtsbehörde um Abänderung der bewilligten Bescheide anzusuchen, unter der Voraussetzung, dass alle Projektbeteiligten - Teichwirtschaft Kainz GbR, Thayapark Immobilien GmbH und Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen – zustimmen:

Die mit der Eigentümerin des Oberen Kiebitzteiches (Teichwirtschaft Kainz GbR) getroffene Einverständniserklärung, welche dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügt ist und einen Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Errichtung (WTW2-WA-17183/002 vom 22.05.2018) und Erweiterung (WTW2-WA-17183/003 vom 19.06.2020) der Regen- und Schmutzwasserkanalisation des Betriebsgebiets Nord-West bildet, wird dahingehend abgeändert, dass während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln auch die Oberflächenwässer der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich abgeleitet werden dürfen und nicht durch ein Schiebersystem in das Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya umzuleiten sind.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 24.04.2023 fand eine Besprechung zwischen der Teichwirtschaft Kainz GbR, Herrn Andreas und Florian Kainz, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya statt.

Seitens der Teichwirte Kainz wurde das Ersuchen um dauerhafte und uneingeschränkte Ableitung der belasteten Winterwässer, auch von der Fläche I, in den Oberen Kiebitzteich eingebracht.

Dazu langte auch ein Schreiben vom 24.04.2023 der Teichwirtschaft Kainz GbR mit dem Ersuchen um „Abänderung der Einverständniserklärung vom 21.11.2016 EKZ/Baumarkt Oberflächenwässer“ mit folgendem Inhalt ein:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter!

Wir ersuchen um Abänderung der Einverständniserklärung im Aktenvermerk vom 21.11.2016 dahingehend, dass während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln auch die Oberflächenwässer der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich abgeleitet werden!

Mit freundlichen Grüßen

Kainz GbR“

In der Besprechung wurde auch die Thematik einer für die Fischwirtschaft nicht mehr tragbaren Salz-Überbelastung des Oberen Kiebitzteiches erörtert. Um der Teichwirtschaft Kainz GbR für diesen Fall die Möglichkeit zu geben, die dauerhafte und uneingeschränkte Einleitung der belasteten Winterwässer zu widerrufen, soll eine Zusatzvereinbarung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Kanalbetreiberin getroffen werden!

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.02.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügte Einverständniserklärung wie folgt abgeändert, um bei der Wasserrechtsbehörde um Abänderung der bewilligten Bescheide anzusuchen. Die Abänderung der Einverständniserklärung erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle Projektbeteiligten - Teichwirtschaft Kainz GbR, Thayapark Immobilien GmbH und Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen – zustimmen:

Die mit der Eigentümerin des Oberen Kiebitzteiches (Teichwirtschaft Kainz GbR) getroffene Einverständniserklärung, welche dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügt ist und einen Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Errichtung (WTW2-WA-17183/002 vom 22.05.2018) und Erweiterung (WTW2-WA-17183/003 vom 19.06.2020) der Regen- und Schmutzwasserkanalisation des Betriebsgebiets Nord-West bildet, wird dahingehend abgeändert, dass während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln auch die Oberflächenwässer der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich abgeleitet werden dürfen!

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Rechtsnachfolger der unterzeichneten Parteien.

GEGENANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat:

Es wird die dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügte Einverständniserklärung wie folgt abgeändert, um bei der Wasserrechtsbehörde um Abänderung der bewilligten Bescheide anzusuchen. Die Abänderung der Einverständniserklärung erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle Projektbeteiligten - Teichwirtschaft Kainz GbR, Thayapark Immobilien GmbH und Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen – zustimmen:

Die mit der Eigentümerin des Oberen Kiebitzteiches (Teichwirtschaft Kainz GbR) getroffene Einverständniserklärung, welche dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügt ist und einen Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Errichtung (WTW2-WA-17183/002 vom 22.05.2018) und Erweiterung (WTW2-WA-17183/003 vom 19.06.2020) der Regen- und Schmutzwasserkanalisation des Betriebsgebiets Nord-West bildet, wird dahingehend abgeändert, dass während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln auch die Oberflächenwässer der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich abgeleitet werden dürfen!

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Rechtsnachfolger der unterzeichneten Parteien.

und

Es wird folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

Die Teichwirtschaft Kainz GbR gestattet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Kanalbetreiberin bis auf Widerruf die Einleitung sämtlicher Oberflächenwässer, auch während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln aus dem Betriebsgebiet Nord-West in den Oberen Kiebitzteich.

Die laufende Überwachung der Streusalzkonzentration für die Teichwirtschaft Kainz GbR erfolgt durch die „Ökologische Station Gebharts, Außenstelle des Bundesamts für Wasserwirtschaft“. Sollte eine für die Fischwirtschaft nicht mehr tragbare Salz-Überbelastung des Oberen Kiebitzteiches eintreten, kann die Teichwirtschaft Kainz GbR **bis Ende August eines Jahres**, jedoch frühestens in fünf Jahren ab Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Zustimmung zur Einleitung der Oberflächenwässer während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln schriftlich widerrufen.

Im Fall des Widerrufs verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die beiden bestehenden Schieberschächte im Betriebsgebiet Nord-West ehest möglich mit der entsprechenden maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung auszustatten. Der schriftliche Widerruf hat entsprechende Informationen bzw. Erklärungen über die Beendigung der Einleitung sämtlicher Oberflächenwässer, auch während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln aus dem Betriebsgebiet Nord-West in den Oberen Kiebitzteich seitens der Teichwirtschaft Kainz GbR zu enthalten. Nach Einbringen des schriftlichen Widerrufs muss die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Kanalbetreiberin um Konsensänderung bei der Wasserrechtsbehörde ansuchen.

Es wird auf einen Umsetzungszeitraum von 18 Monaten seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hingewiesen! Dieser Umsetzungszeitraum beginnt am 01.01. des Folgejahres der schriftlichen Einbringung des Widerrufs durch die Teichwirtschaft Kainz GbR.

Nach erwirkter Konsensänderung bei der Wasserrechtsbehörde und nach erfolgter Herstellung der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung werden die Oberflächenwässer

während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln dauerhaft in das Mischwasserkanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen umgeleitet.

Bezüglich des Betriebes der Schieber hat die Stadtgemeinde Waidhofen das Einvernehmen mit der Teichwirtschaft Kainz GbR herzustellen.

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Rechtsnachfolger der unterzeichneten Parteien.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Gegenantrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

HAUPTANTRAG

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des.

Gegen den Antrag stimmen alle Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Projekt Matzles - Straßenbau - Vergabe der Baumeisterleistung im Ortsgebiet

SACHVERHALT:

Am 05.05.2021, Tagesordnungspunkt 25, hat der Gemeinderat die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Projekt Matzles, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau an die Baufirma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, beschlossen. Die beauftragten Leistungen werden bis 31.05.2023 umgesetzt.

Am 25.08.2021, Tagesordnungspunkt 8, hat der Stadtrat die Vergabe der Planungs- und Ausschreibungsleistungen inkl. Erstellung eines Vergabevorschlages für den Straßenbau im Ortsgebiet Matzles an das Büro Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1, beschlossen.

Die projektierten Maßnahmen Straßenbau Matzles umfassen im Wesentlichen:

- Die Sanierung der bestehenden Ortsdurchfahrt (ca. 5.650 m² Erneuerung Unterbau inkl. neuer Asphaltaufbau).
- Die Sanierung der bestehenden Nebenwege (ca. 3.850 m² Erneuerung Unterbau inkl. neuer Asphaltaufbau).
- Die Neuerrichtung von ca. 90 m² Gehsteig (Bereich Bushaltestelle).
- Die Sanierung und Herstellung div. Straßeneinlaufschächten.
- Das Versetzen div. Schachtdeckeln inkl. Anpassung an das neue Straßenniveau.
- Das Versetzen von ca. 1.420 m Leistensteinen (Schräg-, Flach-, Hoch- und Tiefbord).
- Die Neuerrichtung eines Einlaufbauwerkes mit Führungsschiene und Gitter zum Rausziehen.

Um bessere Angebotspreise zu erzielen, wurden die Leistungen für Matzles gemeinsam mit dem Straßenbauprojekt Puch im **Offenen Verfahren** (Unterschwellenbereich) gemäß **BVergG 2018** i.d.g.F. (Bundesvergabegesetz, Bauleistungen) ausgeschrieben, wobei Alternativangebote sowie Abänderungsangebote und Teilangebote nicht zugelassen wurden.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung gem. **BVergG 2018** i.d.g.F. erfolgte am 03.03.2023.

Die Angebotsabgabe und Angebotseröffnung fand am 31.03.2023 im Büro Schneider Consult statt.

Der Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.

Es haben zwei Baufirmen ihr Angebot zeitgerecht abgegeben.

Danach erfolgte die Prüfung der Eignung der Bieter gemäß § 81 - 86

- Befugnis (§81 BVergG)
- Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit (§82 BVergG)
- Besondere berufliche Zuverlässigkeit (§83 BVergG)
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§84 BVergG)
- Technische Leistungsfähigkeit (§85 BVergG)
- Verfügbarkeit ü. Kapazitäten der Subunternehmer (§86 BVergG)

Nach Prüfung aller Angebote ergibt sich nachstehende Reihung:

RF	Bieter	Angebot netto (excl. USt.)	Angebot brutto (incl. USt.)	% Differenzen
1.	Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.	1.213.995,55	1.456.794,66	100,00 %
2.	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	1.468.349,74	1.762.019,69	120,95 %

Vom Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, wurde am 11.04.2023 folgender Vergabevorschlag übermittelt (auszugsweise, Beträge excl. USt.):

„Entsprechend den Bestimmungen des § 142 des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g.F., sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wird vorgeschlagen, die Baumeisterarbeiten

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Straßenbau Matzles und Puch**

an den Bestbieter für alle Baumaßnahmen

Bieter:

Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.
Brunnerstraße 43
3830 Waidhofen an der Thaya

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 31.03.2023 mit einer **Gesamtauftragssumme von netto 1.213.995,55 EUR** zu vergeben.

Die o.a. **Gesamtauftragssumme teilt sich in folgende anteilige Kosten** auf:

- **Straßenbau Matzles netto 923.354,51 EUR**
- **Straßenbau Puch netto 290.641,04 EUR“**

Ein Teil der Straßenbaukosten Matzles sind der neuen Abwasserbeseitigung- und der Trinkwasserversorgungsanlage zuzuordnen (Wiederherstellung nach der Bauführung), weshalb diese zu je einem Drittel ($\text{EUR } 307.784,84 \text{ excl. USt.} = \frac{\text{EUR } 923.354,51}{3}$) auf folgende Haushaltsstellen aufgeteilt werden:

- 5/612002-002000 (Straßenbau Matzles, Straßenbauten)
- 5/850700-004000 (Wasserversorgung Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage)

- 5/851700-004000 (Abwasserbeseitigungsanlage Matzles, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage)

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/612002-002000 (Straßenbau Matzles, Straßenbauten) EUR 490.400,00

gebucht bis: 07.04.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2023: Haushaltsstelle 5/850700-004000 (Wasserversorgung Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage) EUR 522.000,00

gebucht bis: 07.04.2023 EUR 3.582,60

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 116.029,66

VA 2023: Haushaltsstelle 5/851700-004000 (Abwasserbeseitigungsanlage Matzles, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage) EUR 622.500,00

gebucht bis: 07.04.2023 EUR 393,01

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 124.121,28

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle 5/850700-004000 (Wasserversorgung Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage) überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 5/850700-004000 (Wasserversorgung Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage)

und

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Baumeisterleistungen Straßenbau Matzles** an die Baufirma **Kontinentale Baugesellschaft m.b.H., Brunnerstraße 43, 3830**

Waidhofen an der Thaya, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.03.2023, in der Höhe von
EUR 1.108.025,41 incl. USt.

Unter der Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzug setzen sich die **budgetwirksamen Kosten (EUR 984.911,48)** wie folgt zusammen:

Projekt Matzles

- Haushaltsstelle 5/612002-002000 (Straßenbau Matzles, Straßenbauten
EUR 369.341,80 ([00,00 %] Vorsteuerabzugs)
- Haushaltsstelle 5/850700-004000 (Wasserversorgung Matzles, Baukosten Wasserversorgungsanlage)
EUR 307.784,84 ([100,00 %] Vorsteuerabzugs)
- Haushaltsstelle 5/851700-004000 (Abwasserbeseitigungsanlage Matzles, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage)
EUR 307.784,84 ([100,00 %] Vorsteuerabzugs)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Projekt Puch - Straßenbau - Vergabe der Baumeisterleistung in der Kirchengasse

SACHVERHALT:

In der Katastralgemeinde Puch ist die schadhafte Ortsstraße „Kirchengasse“, ab der Kreuzung mit der Landeshauptstraße L59 (Gasthaus Höbinger) mitsamt den beiden Anbindungen an den Richtung Friedhof führenden Hintausweg, auf eine Gesamtlänge von ca. 300 m komplett zu sanieren.

In der Stadtratssitzung am 22.02.2022, Punkt 13 b) der Tagesordnung „Straßenbauten, Neubau von Siedlungsstraßen und Sanierung Ortsstraße in den Katastralgemeinden“ wurden die Ziviltechnikerleistungen über die Planungs-, Ausschreibungs- und Bauausführungsphase unter anderem auch für die Kirchengasse in der KG Puch in der Höhe von EUR 29.046,89 incl. USt. an das Büro **Schneider Consult Ziviltechniker GmbH**, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, vergeben.

Um bessere Angebotspreise zu erzielen, wurden die Leistungen für Matzles gemeinsam mit dem Straßenbauprojekt Puch im **Offenen Verfahren** (Unterschwellenbereich) gemäß **BVergG 2018** i.d.g.F. (Bundesvergabegesetz, Bauleistungen) ausgeschrieben, wobei Alternativangebote sowie Abänderungsangebote und Teilangebote nicht zugelassen wurden.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung gem. **BVergG 2018** i.d.g.F. erfolgte am 03.03.2023.

Die Angebotsabgabe und Angebotseröffnung fand am 31.03.2023 im Büro Schneider Consult statt.

Der Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.

Es haben zwei Baufirmen ihr Angebot zeitgerecht abgegeben.

Danach erfolgte die Prüfung der Eignung der Bieter gemäß § 81 - 86

- Befugnis (§81 BVergG)
- Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit (§82 BVergG)
- Besondere berufliche Zuverlässigkeit (§83 BVergG)
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§84 BVergG)
- Technische Leistungsfähigkeit (§85 BVergG)
- Verfügbarkeit ü. Kapazitäten der Subunternehmer (§86 BVergG)

Nach Prüfung aller Angebote ergibt sich nachstehende Reihung:

RF	Bieter	Angebot netto (excl. USt.)	Angebot brutto (incl. USt.)	% Differenzen
1.	Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.	1.213.995,55	1.456.794,66	100,00 %
2.	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	1.468.349,74	1.762.019,69	120,95 %

Vom Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, wurde am 11.04.2023 folgender Vergabevorschlag übermittelt (auszugsweise, Beträge excl. USt.):

„Entsprechend den Bestimmungen des § 142 des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g.F., sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wird vorgeschlagen, die Baumeisterarbeiten

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Straßenbau Matzles und Puch**

an den Bestbieter für alle Baumaßnahmen

Bieter:
Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.
Brunnerstraße 43
3830 Waidhofen an der Thaya

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 31.03.2023 mit einer **Gesamtauftragssumme von netto 1.213.995,55 EUR** zu vergeben.

Die o.a. **Gesamtauftragssumme teilt sich in folgende anteilige Kosten** auf:

- **Straßenbau Matzles netto 923.354,51 EUR**
- **Straßenbau Puch netto 290.641,04 EUR“**

Anzumerken ist, dass der Obmann der Abwassergenossenschaft Puch (kurz: AWG Puch), Herr Karl Uitz, seitens des Bauamtes im Sommer 2022 über die geplanten Straßensanierungsarbeiten informiert wurde. Herr Uitz wurde darauf hingewiesen, die im Bereich der Kirchengasse befindlichen Kanalanlage (Trennsystem) auf Schäden überprüfen zu lassen. Sollten welche festgestellt werden, sind diese vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu beheben.

Die AWG Puch beauftragte ihr Ziviltechnikerbüro Steinbacher & Steinbacher, Herrn Musil, mit den Erhebungsarbeiten. Dabei wurden Schäden an den Hausanschlüssen der Regenwasserkanalisation festgestellt.

Um über die erforderlichen Sanierungsarbeiten für die AWG Puch einen günstigeren Preis zu erzielen, wurde vom Bauamt vorgeschlagen, die dafür erforderlichen Baumeisterleistungen mit den Straßenbauarbeiten in einer eigenen Leistungsgruppe mit auszuschreiben.

Herr Musil erstellte ein Leistungsverzeichnis, welches vom Büro **Schneider Consult Ziviltechniker GmbH** in einer eigenen Obergruppe mit ausgeschrieben wurde. Es ergaben sich dazu folgende Sanierungskosten, welche am 12.04.2023 vom Büro **Schneider Consult Ziviltechniker GmbH** explizit übermittelt wurden:

„HG 02 „Straßenbau Puch“ OG 03 „Sanierung RW-Anschlüsse AWG“

Anteilige Baustellengemeinkosten: **netto ca. 4.583,24 EUR** (ca. 10,47% von OG 02 „Baustellengemeinkosten“ LG 02 = netto 43.757,52 EUR)

Bauleistungen: **netto 25.859,00 EUR**

Die Baustellengemeinkosten für die AWG berechnen sich von der tatsächlichen Summe der Bauleistungen, anteilig von den gesamten Baustellengemeinkosten für den Straßenbau Puch.

@Hr. Musil: Nach gestriger Rücksprache mit Hr. Lamatsch sind die Leistungen mit den o.a. Summen separat durch die AWG an die ausführende Firma zu vergeben. Dies erfolgt nicht durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Wir werden auch bei der Baueinleitung festlegen, dass die Rechnungen von der Baufirma direkt an die AWG gestellt bzw. an Sie zur weiteren Prüfung übermittelt werden.“

Es ergeben sich nach Abzug der Kosten für die „Sanierung RW-Anschlüsse AWG“ beziffert mit EUR 30.442,24 excl. USt. Straßenbaukosten zur Sanierung der Kirchengasse KG Puch für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von EUR 260.198,80 excl. USt., das sind **EUR 312.238,56 incl. USt.** (Vorsteuerabzug ist nicht möglich).

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/612000-002000 (Straßen und Gehsteige, Straßenbauten allgemein) EUR 782.000,00

gebucht bis: 07.04.2023 EUR 21.116,15

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 111.413,37

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Baumeisterarbeiten** über die **Straßensanierung** in der **Kirchengasse** (exklusive der Kosten für die „Sanierung RW-Anschlüsse AWG“) der **KG Puch** an die Firma **Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.03.2023, zum **budgetwirksamen** Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 312.238,56 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Straßenbeleuchtung Ortsteil Dimling, Umrüstung auf eine situative LED-Beleuchtung – Vergabe der Elektrikerarbeiten

SACHVERHALT:

Die derzeit bestehende Straßenbeleuchtungsanlage entlang der Bundesstraße B5 im Ortsteil Dimling wurde im Zuge des Neubaus der Bundesstraße und der Errichtung des parallel verlaufenden Geh- und Radweges in den Jahren 2009 bis 2010 erneuert. Jeder Lichtpunkt wurde mit zwei Leuchten, eine für die Fahrbahnausleuchtung und eine weitere für den Geh- und Radweg, ausgestattet. Als Leuchtkörper wurden 85 Stk. Natriumdampflampen, sog. NAV-Leuchten, montiert.

Die Straßenbeleuchtung entlang der B5 im Ortsteil Dimling soll nun auf eine situative, d.h. eine verkehrsabhängige, „intelligente“ LED-Beleuchtung umgerüstet werden. LED-Leuchten sind wesentlich effizienter als Natriumdampflampen. Durch die bedarfsgerechte Lichtsteuerung wird nur dann eine normgerechte Ausleuchtung bereitgestellt, wenn sich Fahrzeuge oder Personen auf der Straße oder dem Geh- und Radweg bewegen. Sind keine Fahrzeuge oder Personen im radarbasierenden Sensorbereich, werden die LED-Leuchten auf ein niedrigeres Beleuchtungsniveau gedimmt. Die radarbasierenden Signale werden bei Annäherung oder Bewegungen im Ortsbereich mittels Funksignale (Reichweite ca. 150 m) an die nächsten Leuchten weitergeleitet.

Dazu ist im Verteilerkasten zusätzlich ein Schaltmodul einzubauen. Am Verteilerkasten wird eine Photozelle angebracht, welche als Lichtfühler dient. Die Beleuchtungsanlage wird dann nicht mehr über das EVN-Rundsignal auf- und abgeschaltet, sondern durch den Lichtfühler. Hinter dem Verteilerkasten wird ein Zusatzkasten für den Technik-Einbau, sowie ein Schaltmodul für das Buswartehaus errichtet.

Lt. Leistungsberechnung durch die Firma eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6 (kurz: eww), werden durch die Umrüstung auf eine situative LED-Beleuchtung je nach Verkehrsaufkommen knapp 21.000 kWh Strom pro Jahr eingespart werden. Bei den derzeit verrechneten Stromkosten von EUR 0,52 pro kWh incl. USt beträgt die Einsparung pro Jahr ca. EUR 11.000,00 incl. USt.

Von der Firma eww wurden die geplanten Elektrikerarbeiten zur Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage auf eine situative LED-Beleuchtung im Ortsteil Dimling im Angebot Nr. MAN059710 vom 13.04.2023 (Waidhofen/TH. Situative Bel. Dimling) mit EUR 78.239,22 excl. USt., das sind EUR 93.887,06 incl. USt. (Vorsteuerabzug ist nicht möglich) beziffert.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma **eww Anlagentechnik GmbH**, 4600 Wels, Knorrstraße 6, vom 13.04.2023 mit einer Angebotssumme von **EUR 93.887,06 incl. USt.** als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/816000-005000 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausbaue)
EUR 189.600,00

gebucht bis: 07.04.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom Datum (TT.MM.JJJJ) an den Gemeinderat:

ANTRAG des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Elektriikerarbeiten zur Umrüstung** der Straßenbeleuchtung auf eine **situative LED-Beleuchtung** an Firma **eww Anlagentechnik GmbH**, 4600 Wels, Knorrstraße 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots Nr. MAN059710 (Waidhofen/TH. Situative Bel. Dimling) vom 13.04.2023 zum **budgetwirksamen Preis** (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 93.887,06 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks - Campingplatzes

a) Musikerheureriger des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Blasorchester Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Frau Claudia Pfeiffer (Obfrau des Blasorchesters), 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, hat um die Benützung des Stadtparks angesucht und folgendes Schreiben am 05.03.2023 übermittelt:

„Sehr geehrte Frau Windtner,
sehr geehrte Frau Gintner,

das Blasorchester veranstaltet am 5.8.2023 wieder den Musikerheurerigen im Stadtpark. Die Reservierung erging schon an Sie, Frau Gintner. Der Eintrag in den Veranstaltungskalender ging schon an Sie, Frau Windtner.

Für diese Veranstaltung ersucht das Blasorchester wieder um kostenlose Überlassung des Stadtparks. Im Anhang finden Sie das dementsprechende Ansuchen mit der Bitte um Weiterleitung an den Stadt- und Gemeinderat.

Da ich leider nicht genau gewusst habe wer von Ihnen jetzt dafür zuständig ist, sende ich Ihnen beiden das Ansuchen.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Diesem Ansuchen soll insofern entsprochen werden, als dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, den Stadtpark für den Musikerheurerigen am 05.08.2023 unentgeltlich überlässt.

Bezüglich Strom (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit dem Schulgemeindevorband herzustellen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, bis auf Widerruf die Zustimmung zur unentgeltlichen Benützung des Stadtparks für einen Tag im Jahr für die Durchführung des „Musikerheurigens“ oder einer ähnlichen Veranstaltung. Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des vorhandenen Wasseranschlusses und des Wasserbezugs gegeben.

Hinweis: Bezüglich der Stromversorgung (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit der Schulgemeinde herzustellen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks - Campingplatzes

b) Ferienspiel der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen vom 24.02.2023 von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1 vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Frau Gintner!

Wir haben im Sommer 2022 das Ferienspiel Thaya im Stadtpark abgehalten. Wir würden das Programm vom Vorjahr (heimische Vögel im Stadtpark erkunden etc.) gerne heuer mit den Kindern von Waidhofen an der Thaya abhalten. Somit meine Frage, ob wir den Stadtpark für das Ferienspiel nutzen dürfen? Den genauen Termin würde ich Ihnen noch bekannt geben. Kurzer Ablauf: Christoph Dangl – Verein freeNature – gibt interessante Informationen über die Artenvielfalt, die Lebensräume und es werden die gefiederten Bewohner des Stadtparkes beobachtet. Es werden gemeinsam Nistkästen bemalt, welche Zuhause aufgehängt werden können.

Wir entsorgen natürlich den entstehenden Müll selbst und hinterlassen den Park so wie wir ihn vorfinden.

Ich würde Sie bitten dies in der bevorstehenden Sitzung des Stadtrates abzuklären und würde mich über eine positive Rückmeldung freuen.

Beste Grüße
Cornelia Friehť

Am 22.03.2023 sendete Frau Friehť folgendes E-Mail:

„Sehr geehrte Frau Gintner!

Wie soeben telefonisch besprochen sende ich noch den Termin und den Ablauf des Ferienspiels.

Termin wäre der Montag, 03.07.2023.

Den genauen Ablauf habe ich in ein Word Dokument gepackt. 😊
Wenn noch Fragen sind können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Friehť

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, bis auf Widerruf die Zustimmung zur unentgeltlichen Benützung des Stadtparks für einen Tag im Jahr für die Durchführung der Veranstaltung „Ferienspiel“ oder einer ähnlichen Veranstaltung. Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des vorhandenen Wasseranschlusses und des Wasserbezugs gegeben.

Hinweis: Bezüglich der Stromversorgung (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit der Schulgemeinde herzustellen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks - Campingplatzes

c) Sumsi-Fest der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen vom 06.02.2023 von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1 vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Frau Gintner!

Ich darf mich als Nachfolgerin von Frau Anja Binder melden, welche ab April ihrer neuen Aufgabe als Mutter nachgehen wird.

Es geht um das jährliche Sumsi-Fest, welches wir immer im Stadtpark Waidhofen/Thaya abhalten durften.

Am Dienstag, 20.06.2023 wollen wir unser Sumsi-Fest abhalten und möchte somit fragen, ob wir dieses wieder im schönen Stadtpark Waidhofen/Thaya veranstalten dürfen?

Geplante Programmpunkte für die Kinder:

- Kreativecke
- Spielestationen (Dosenwerfen, Hüpfburg, etc.)
- Sumsi kommt vorbei
- Wir hoffen wieder eine Blaulichtorganisation begrüßen zu dürfen!

Den Kindern werden gratis Getränke und zum Schluss ein Eis angeboten. Den entstandenen Müll entsorgen wir natürlich.

Es wäre toll, wenn wir den Stromanschluss für unsere Hüpfburg verwenden können.

Wir würden am 20.06.2023 am späten Vormittag mit den Vorbereitungen im Park beginnen. Mit der Werbung möchten wir ab Mitte Mai gerne an die Öffentlichkeit gehen, da wir auch eine Anmeldeliste führen müssen und Anmeldeschluss ist eine Woche vor der Veranstaltung. Sollten noch Informationen für die Entscheidungsfindung fehlen, können Sie mich gerne jederzeit kontaktieren.

Ich würde mich sehr über eine positive Rückmeldung bis Anfang März freuen und verbleibe bis dahin.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Frieth“

Diesem Ansuchen soll insofern entsprochen werden, als dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, den Stadtpark für die Veranstaltung „Sumsi-Fest“ am 20.06.2023 unentgeltlich überlässt.

Bezüglich Strom (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit dem Schulgemeindevorstand herzustellen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, bis auf Widerruf die Zustimmung zur unentgeltlichen Benützung des Stadtparks für einen Tag im Jahr für die Durchführung der Veranstaltung „Sumsi-Fest“ oder einer ähnlichen Veranstaltung. Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des vorhandenen Wasseranschlusses und des Wasserbezugs gegeben.

Hinweis: Bezüglich der Stromversorgung (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit der Schulgemeinde herzustellen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks - Campingplatzes

d) Projekt „Bewegt durch den Sommer“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen vom 13.04.2023 von Frau Elfriede Schlager, 3830 Waidhofen an der Thaya, Beethovenstraße 13 vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef!

Ich hoffe, du hattest angenehme Osterfeiertage und bist auch gesundheitlich wieder fit. Ich wollte dich und die Mitglieder des Gemeinderates bitten, ob ich ab Mitte Juli bis Anfang September das alte Badhaus am Campingplatz wieder für 2-3 Stunden für mein Projekt "Bewegt durch den Sommer" nutzen dürfte.

Letztes Jahr ist es sehr begeistert und von zahlreichen Waidhofner:Innen angenommen worden und es gibt auch schon wieder etliche diesbezügliche Nachfragen.

Ich würde mich über einen positiven Bescheid sehr freuen und verbleibe

mit lieben Grüßen

Elfi Schlager“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt Frau Elfriede Schlager, Physiotherapeutin, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Beethovenstraße 13, bis auf Widerruf die Zustimmung zur unentgeltlichen Nutzung des Campingplatzes für die Durchführung von Bewegungsgymnastik „Bewegt durch den Sommer“ im Zeitraum von jeweils Mitte Juli bis Anfang

September eines Jahres. Bezüglich der genauen Terminfestlegung ist das Einvernehmen mit dem Campingplatzwart herzustellen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegen drei Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vor.

Erstes Ansuchen vom 05. Juli 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06. Juli 2022), darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

das Blasorchester Waidhofen/Thaya ersucht um Leiterförderung für das Jahr 2023 in der Höhe von € 5000.---

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Zweites Ansuchen vom 14. März 2023, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14. März 2023) darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

das Blasorchester Waidhofen/Thaya ersucht um Basisförderung in der Höhe von € 900,00 für das Jahr 2023 zur Finanzierung des laufenden Betriebs.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Drittes Ansuchen vom 14. März 2023, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14. März 2023) darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

auf Grund der allgemeinen schwierigen wirtschaftlichen Situation hat auch das Blasorchester einige Engagements und damit finanzielle Einnahmen verloren.

Die Miete mit inkludierten Betriebskosten wurde seitens der Stadtgemeinde auf Grund der gestiegenen Energiekosten von € 19.152,00 auf € 20.131,20 erhöht. Der Mietzuschuss ist aber nur von € 15.428,00 auf € 16.216,80 gestiegen. Abzüglich des Mietzuschuss der Big Band beträgt die Mietpreiserhöhung für das Blasorchester auf Grund der gestiegenen Energiekosten € 124,40.

Daher bitte das Blasorchester um eine Subvention in der Höhe der Mietpreissteigerung von € 124,40.

Mit musikalischen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Laut Auskunft von Herrn Stadtrat Herbert Höpfl wurde allen Kulturvereinen von Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, dass es die Möglichkeit gibt, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um einen Energiekostenzuschuss anzusuchen. Bisher hat lediglich das Blasorchester Waidhofen und der Verein für Theater und Theaterpädagogik (TAM) einen Antrag gestellt.

Bisherige Subventionen:

- 2019 EUR 15.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons, EUR 770,00 Basisförderung, 5.000,00 für den Ankauf eines Vereinsbus)
- 2020 EUR 5.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2021 EUR 7.270,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.500,00 Subvention für Weisenblasen und Musikerheurnen im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2022 EUR 8.035,30 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.800,00 für den Ankauf von Röhrenglocken, EUR 465,30 für das Platzkonzert im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00
gebucht bis: 16.03.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2023**

eine Leiterförderung von EUR 5.000,00

und

eine Basisförderung von EUR 1024,40

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

b) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theater und Theaterpädagogik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 01. März 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 02. März 2023) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: **Subventionierung 2023**

Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat!
Lieber Herbert!

Seit 1995 finden im Theater an der Mauer (TAM), Theater-, Tanz- und Musikaufführungen statt. Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik das TAM-Theater an der Mauer mit Aufführungen eigener Ensembles und einer dramatischen Schreibwerkstatt. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden Theaterkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie spezielle Seminare und Lehrgänge durchgeführt, die im TAM-Vereinshaus Wienerstraße 11 stattfinden.

Durch die Covid 19 Maßnahmen der vergangenen Jahre haben wir leider einen spürbaren Besucherrückgang zu verzeichnen, der sich erst langsam wieder bessert. Ein großes Problem stellen die enorm gestiegenen Energiekosten dar, die im Jahr 2023 allein für Gas und Strom einen Mehraufwand von 2.012,- Euro bedeuten (Vorauszahlungen). Dazu kommen noch erhöhte Miet-, Versicherungs- und Betriebskosten in der Höhe von weiteren ca. 1.000,- Euro. Insgesamt beläuft sich allein der **Mehraufwand für 2023** auf ca. **3.000,- Euro**. Ein Energiekostenzuschuss wurde für unseren gemeinnützigen Verein abgelehnt. Ebenso erklärte die Kulturabteilung des Landes Niederösterreich, dass eine Erhöhung unserer Subvention im Jahr 2023 nicht möglich sei.

Aus diesem Grunde ersuchen wir für 2023 um eine erhöhte Förderung, die unseren laufenden Spielbetrieb auch weiterhin ermöglicht.

Wir hoffen auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Liebhart, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin“

Bisherige Subventionen:

2019 EUR 2.000,00

2020 EUR 4.000,00

2021 EUR 3.000,00

2022 EUR 3.000,00

Laut Auskunft von Herrn Stadtrat Herbert Höpfl wurde allen Kulturvereinen von Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, dass es die Möglichkeit gibt, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um einen Energiekostenzuschuss anzusuchen. Bisher hat lediglich das Blasorchester Waidhofen und der Verein für Theater und Theaterpädagogik (TAM) einen Antrag gestellt.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00

gebucht bis: 16.03.2023 EUR 208,29

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.300,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für das Jahr 2023

eine Subvention von EUR 3.250,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur c) Warming-Up-Day 2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 24. Februar 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27. Februar 2023), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Erfolg des Vorjahres organisiert der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya heuer wieder den traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im (Original-) Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Als Inhaber der Betriebsstättengenehmigung treten wir als Veranstalter auf und stellen damit die veranstaltungsrechtliche Absicherung des Warming-Up sicher.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung ersuchen wir um eine Subvention für den Warming-Up-Day in Höhe von **EUR 2.000,00**.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya**

Karl Hermann“

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen.

Die anfallenden Kosten sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 42. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 190,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters erhält die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit sich im Zuge des Warming-Up-Days 2022 mit einem Konzert vor dem Rathaus zu präsentieren, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen. Für die Durchführung des Konzertes werden Kosten für Licht- und Tontechnik in der Höhe von EUR 400,00 anfallen. Das Klavier der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welches sich im Stadtsaal befindet, wird dem MV-Folk Club unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Transport vom Stadtsaal zum Festgelände Campingplatz erfolgt laut Auskunft von StR Herbert Höpfl durch den Veranstalter.

Bisherige Subventionen:

2016	EUR 1.700,00
2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00
2019	EUR 2.000,00
2022	EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
gebucht bis: 16.03.2023 EUR 208,29
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.550,00

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 14.000,00
gebucht bis: 16.03.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, **für die Durchführung des Warming-Up-Day 2023, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet wird durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.000,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 42. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

und

die Kosten für Ton- und Lichttechnik für die Durchführung eines Konzertes mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2023 in der Höhe von

EUR 400,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Kultur

d) KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL – Jahressubvention 2023

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6, vom 28. März 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. März 2023) vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen für die Saison 2023

Abrechnung 2022

Kostenkalkulation 2023

Programmorschau 2023

Sehr geehrte Gemeindevertretung,

hiermit wird um Unterstützung des Waidhofner Innenstadtprojektes Kunst.Galerie.Waldviertel in der Höhe von 2.500,00 € für die Saison 2023 angesucht.

Beilagen:

1.) Abrechnung 2022

2.) Kostenkalkulation 2023

3.) Programmorschau 2023

Danke für die bisherige Unterstützung

mfG

Michael Moser
(Obmann)“

Bisherige Subventionen:

Erstmalig 2019 EUR 2.500,00

2020 EUR 2.500,00

2021 EUR 1.000,00

2022 EUR 2.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
 gebucht bis: 16.03.2023 EUR 208,29
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 17.950,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6, **für das Jahr 2023**, eine Jahresbasisförderung, in der Höhe von

EUR 2.500,00

jedoch für die Open Air Veranstaltung am 20. Mai 2023 „Hall of Fame“ am Hauptplatz von Waidhofen an der Thaya, KEINE Subvention gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Abschluss eines Mietvertrages zum Zweck der Lagerung von Museumsexponaten

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.08.2018, Punkt 9 der Tagesordnung, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Lagerräume im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 9, angemietet, um eine entsprechende Lagermöglichkeit für Exponate des Stadtmuseums zu gewährleisten. Es wurde diesbezüglich ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen, der auf 5 Jahre befristet ist und mit Ablauf des 1. Juni 2023 endet.

Da der Vermieter diese Räumlichkeiten selbst benötigt, war eine Verlängerung des o.a. Mietverhältnisses nicht möglich.

Es wurde daher Ersatz gesucht und soll nunmehr ein Lagerraum im Ausmaß von 154 m² im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30-32, für die Lagerung der Museumsexponate angemietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mietet Räumlichkeiten im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30-32, und schließt folgenden Mietvertrag ab:

„Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Herbert RUBY & Co. OG**, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30-32, im Folgenden kurz Vermieterin genannt, einerseits und

der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, ATU16215806, im Folgenden kurz Mieterin genannt, andererseits,

wie folgt:

I. Mietgegenstand, Mietzweck

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin das in ihrem Wohnungseigentum stehende Objekt, bestehend aus im Untergeschoss situierten Geschäftsräumen zur Verwendung dieses Mietgegenstands durch die Mieterin als Lagerraum. Dieses den Gegenstand des vorliegenden Mietvertrags bildende Objekt wird in der Folge als Mietgegenstand oder Mietobjekt bezeichnet. Der Mietgegenstand ist in dem vorliegenden Vertrag als Beilage ./1 angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrags bildenden Plan eingezeichnet und ersichtlich gemacht. Der Mietgegenstand hat eine Nutzfläche von 154 m².

II. Mietdauer, Übergabe

Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2023 und wird dergestalt auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, dass das Mietverhältnis mit Ablauf des 30.04.2033 endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Die Mieterin ist allerdings berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer vorangehenden dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aufzukündigen, wobei die Kündigung mittels eingeschriebenen an die Vermieterin zu richtenden Briefes zu erfolgen hat.

Die Übergabe des Mietobjektes an die Mieterin hat bereits stattgefunden.

Ab dem Zeitpunkt der erfolgten Kündigung des Mietverhältnisses durch die Mieterin hat diese der Vermieterin oder einem von ihr diesbezüglich legitimierten Interessenten nach vorangehender Terminvereinbarung und telefonischer Vorankündigung die Besichtigung des Mietgegenstands zu ermöglichen.

III. Mietzins

Für die Überlassung des Mietgegenstandes hat die Mieterin ab Beginn des Mietverhältnisses (Punkt II) einen monatlichen Hauptmietzins von **Euro 500,00** zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von derzeit 20% jeweils fällig am 5. eines jeden Kalendermonats im Voraus und in einem auf das Konto der Vermieterin mit dem IBAN AT44 3290 4000 0000 7575 bei der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

Die Mieterin haftet der Vermieterin für alle durch eine verspätete Mietzinszahlung verursachten Kosten und Auslagen.

Der genannte Hauptmietzins wird wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und einmal jährlich jeweils am 01.05. angepasst, wobei als Ausgangspunkt für diese Wertsicherungsklausel die für den Monat Jänner 2023 verlautbarte Indexzahl (117,1) festgelegt wird. Schwankungen bis einschließlich 5% (i. W. fünf Prozent) nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Über- oder Unterschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangslage für die Errechnung der weiteren Über- oder Unterschreitung.

Der vorgenannte Hauptmietzins enthält sämtliche auf den Mietgegenstand anteilig entfallenden in § 21 Abs. 1 und Abs. 2 MRG angeführten Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben. Von diesen ausgenommen sind die seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühren (unter Berücksichtigung allfälliger Reduktionen zB. § 5b NÖ Kanalgesetz 1977 / „Härtefallregelung“) in der Höhe von derzeit EUR 171,07 zuzügl. 10% USt., die von der Mieterin zusätzlich zum o.a .Hauptmietzins zu leisten sind.

IV. Beschaffenheit des Mietgegenstandes

Die Mieterin hat den Mietgegenstand einer genauen Besichtigung unterzogen und bestätigt, dass dieser sich in einem für den in Punkt I. dieses Vertrags genannten Mietzweck brauchbaren Zustand befindet.

V. Benützung

Der Mietgegenstand darf nur zu dem im Punkt I. dieses Vertrags angeführten Zweck benützt werden.

Die Vermieterin und deren beauftragte Vertreter sind berechtigt, den Mietgegenstand aus wichtigem Grund gegen vorherige Ankündigung, insbesondere Vornahme von notwendigen Arbeiten am Gebäude, zu betreten. Die Mieterin hat für den Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist. Der Vermieterin ist jedoch der Zugang zum Mietobjekt aus brandschutztechnischen Gründen jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ermöglichen.

VI. Untervermietung

Eine Untervermietung, sonstige Überlassung oder Weitergabe, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich und aus welchem Rechtsgrund auch immer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Davon ausgenommen und daher auch nicht unter das in diesen Vertragspunkt normierte Verbot fallend sind allerdings Einlagerungen von Sachen oder Gegenständen, die einer anderen Person als der Mieterin gehören, sofern die Mieterin diese Einlagerung der dritten Person gestattet hat. In diesem Fall darf die Einlagerung auch direkt durch die dritte Person erfolgen. Die Mieterin haftet der Vermieterin allerdings für Schäden, die durch derartige von ihr gestatteten Einlagerungen im oder am Mietgegenstand entstehen.

VII. Instandhaltung

Die Mieterin ist für die Dauer des Mietverhältnisses verpflichtet, den Mietgegenstand auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz in dem Zustand zu erhalten, zu dem er sich zu Beginn des Mietverhältnisses befunden hat, und bei Beendigung des Mietverhältnisses in diesem Zustand, allerdings unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung, geräumt von den eingelagerten Gegenständen und mit allen Schlüsseln zurückzustellen.

Die Mieterin haftet der Vermieterin für alle Schäden im Mietobjekt, die aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch sie entstehen.

Soweit die Mieterin Instandhaltungspflichten auf Vertragsdauer übernimmt, beziehen sich diese ausdrücklich nur auf das Innere des Mietgegenstands und auf keine außerhalb davon gelegenen Liegenschafts- oder Gebäudeteile.

Kommt die Mieterin der von ihr in diesem Vertragspunkt eingegangenen Erhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin durchführen.

VIII. Investitionen

Bauliche oder sonstige Veränderungen im Mietgegenstand sind nicht gestattet.

IX. Vorzeitige Vertragsauflösung durch die Vermieterin

Die Vermieterin ist aus den nachstehend genannten Gründen zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, nämlich wenn

- a) die Mieterin trotz erfolgter schriftliche Abmahnung durch die Vermieterin den Mietgegenstand für einen anderen als den in Punkt I. vereinbarten Zweck verwendet oder
- b) die Mieterin trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin gegen Punkt VI. dieses Vertrags verstößt oder
- c) die Mieterin den jeweiligen Monatszins in zwei nacheinander folgenden Monaten nicht bis zum 10. des Monats bezahlt hat und trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug bleibt oder
- d) die Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietobjekt für Verbindlichkeiten, welche die Mieterin zu tragen hätte, in Anspruch genommen wird und die Mieterin diese Verbindlichkeiten trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Vermieterin unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist erfüllt hat.
- e) ein Eigenbedarf der Vermieterin besteht.

X. Allgemeine Bestimmungen

Beide Vertragsteile kennen den wahren Wert der vertragsgegenständlichen Leistungen und haben den Hauptmietzins in vollumfänglicher Kenntnis dieses Wertes vereinbart. Eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes findet daher nicht statt (§§ 934 ABGB). Die Parteien verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte oder wegen Irrtums.

Alle Vereinbarungen dieses Vertrages erstrecken sich beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger. Die Vermieterin ist im Fall einer Übertragung des Eigentumsrechts am Mietgegenstand während aufrechter Vertragsdauer verpflichtet, den vorliegenden Mietvertrag mit allen sich für sie daraus ergebenden Rechten und Pflichten und zwar einschließlich der vorliegenden Überbindungsverpflichtung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Mieterin. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die Mieterin. Die darüber hinaus gehenden Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung hat die Partei zu tragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand für den für die Gebührenermittlung relevanten Zeitraum von 3 Jahren voraussichtlich entfallende Mietzins einschließlich Betriebskosten, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer EUR 22.164,53 beträgt. Die Gebührenanzeige wird von der Mieterin bei entsprechender Verpflichtung zur Schad-, Klag- und Exekutionsloshaltung der Vermieterin vorgenommen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags infolge Verstoß gegen zwingendes Recht unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Gebührenanzeige der Vermieterin gehört. Die Mieterin erhält eine einfache Kopie oder über ihr Verlangen, dann allerdings auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie dieses Vertrags.

Vorstehender Vertrag wurde vor Unterfertigung gelesen und eingehend erörtert, in Ansehung aller darin enthaltenen Vertragsbestimmungen wurde Übereinstimmung erzielt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Campingplatz

a) Änderung Benützungsgebühr

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.04.2022 die Neufestsetzung der Benützungstarife am Campingplatz wie folgt beschlossen:

„



CAMPINGPLATZ THAYAPARK

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

CAMPINGTARIFE

(gültig ab Mai 2022)

Pro Nacht für

Erwachsene	€	7,00
Studenten, Lehrlinge u. Präsenzdienler	€	3,50
Kinder zw. dem 6. u. 15. Lebensjahr	€	3,50
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	€	0,00

Pro Stellplatz und Nacht	€	10,00
(Wohnmobil / Wohnwagen und PKW / Zelt und PKW)		
Pro Zelt und Nacht	€	5,00
Pro Motorrad oder Moped und Nacht	€	3,00
Pro Hund oder Haustier	€	2,00
Pro Person und Nächtigung im <u>Mobilheim</u>	€	19,80

Ab dem 10. Tag sowie für Inhaber eines internationalen Campingausweises wird eine Ermäßigung von 10% gewährt.

Zuschläge und sonstige Kosten:

Nächtigungstaxe pro Person und Nacht	€	1,60
Infrastrukturbeitrag pro Tag	€	4,00
Dusch-Münzautomat	€	0,50
Waschmaschine-/Wäschetrockner-Münzautomat		kostenpflichtig!

Kein Zuschlag für Kabelfernsehen! WLAN-Anschluss am Campingplatz!

Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr entfällt die Nächtigungstaxe.

JAHRESTARIF FÜR CAMPER

(für das Campen während der Saison von max. 6 Monaten und das Abstellen des Wohnwagens oder Wohnmobils außerhalb der Saison eines Kalenderjahres)

.....	€	550,00
-------	---	--------

Ansonsten gelten oben genannte Campingtarife.

Alle vorgenannten Tarife (mit Ausnahme der Nächtigungstaxe) unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2021 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. April 2022 gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.“

Am Tarifblatt finden sich unter „Zuschläge und sonstige Kosten“ die beiden Positionen „Dusch-Münzautomat (EUR 0,50)“ sowie „Infrastrukturbeitrag (EUR 4,00)“.

Gerade nach der größeren Tarifierhebung im Jahr 2022 haben sich Campinggäste verstärkt über diese Doppelgleisigkeit beschwert, neben dem Infrastrukturbeitrag auch noch extra für das Warmwasser in den Duschen bezahlen zu müssen. Außerdem seien Dusch-Münzautomaten antiquiert.

Weiters sind vier der insgesamt acht vorhandenen Münzautomaten kaputt, die Reparaturkosten würden sich auf ca. EUR 300,00 pro Stück (excl. USt.), also EUR 1.200,00 gesamt (excl. USt.) belaufen. Dem gegenübergestellt sind Einnahmen aus den Münzautomaten in Höhe von EUR 380,00 pro Jahr (excl. USt.) im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Eine Reparatur erscheint nicht sinnvoll.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte soll auf den Einsatz von Dusch-Münzautomaten künftig verzichtet werden. Warmwasser zum Duschen gilt dann als im Infrastrukturbeitrag integriert – so wie Strom, Wasser, WLAN, Kabel-TV, Küchennutzung, etc. Dieser Infrastrukturbeitrag ist wertgesichert wie alle anderen Campingtarife lt. GR-Beschluss vom 26.04.2022 (ausgenommen Nächtigungstaxe).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erachtet das Warmwasser für Duschen als Teil des Infrastrukturbeitrags und setzt die Benutzungstarife des Campingplatzes Thayapark unter Berücksichtigung der VPI-Anpassung ab der Saison 2023 wie folgt fest:

CAMPINGPLATZ THAYAPARK

TARIFE 2023

(gültig von Mai bis Oktober 2023)

Kosten pro Person pro Nacht	EUR
Erwachsene	7,60
Studenten, Lehrlinge u. Präsenzdienler (mit entsprechendem Ausweis)	3,80
Kinder 6 – 15 Jahre	3,80
Kinder 0 – 5 Jahre	gratis
Hund oder Haustier	2,20
Nächtigungstaxe (ab 16 Jahre)	1,60

Kosten pro Stellplatz pro Nacht	EUR
Wohnmobil Wohnwagen und PKW Zelt und PKW	10,90
Zelt	5,40
Motorrad oder Moped	3,30
Infrastrukturbeitrag	4,40

Mobilheim (Keine Haustiere erlaubt!)	EUR
Nächtigung pro Person	21,50

Waschmaschine/Wäschetrockner	Münzautomat
------------------------------	-------------

Ab dem 10. Tag sowie für Inhaber eines internationalen Campingausweises wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die Gesamtrechnung gewährt (ausgenommen Nächtigungstaxe).

Alle Preise verstehen sich inkl. 10% MwSt. (ausgenommen Nächtigungstaxe).

JAHRESTARIF FÜR CAMPER	EUR
für das Campen während der Saison von max. 6 Monaten und das Abstellen des Wohnwagens oder Wohnmobils außerhalb der Saison eines Kalenderjahres	597,90
Ansonsten gelten oben genannte Campingtarife	

Alle vorgenannten Tarife (mit Ausnahme der Nächtigungstaxe) unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2022 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. April 2023 gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Campingplatz

b) einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit Frau Gudrun Unterweger für einen Dauerstellplatz

SACHVERHALT:

Frau Gudrun Unterweger rief am Montag, 24.04.2023, in den Wirtschaftsbetrieben an und gab bekannt, dass Sie heuer (2023) das Mietverhältnis für den Dauerstellplatz am Campingplatz Thayapark aussetzen möchte, sie allerdings die Kündigungsfrist übersehen habe.

Gemäß Punkt II. des Mietvertrages vom 12.06.2019 („Dauer und Kündigung“) „verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer 3 monatigen Frist bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.“ Diese Frist ist verstrichen.

Frau Unterweger ersucht, den Mietvertrag auf Kulanz einvernehmlich zu lösen. Es sei ihrerseits geplant, ab der Saison 2024 wieder den Campingplatz in Waidhofen an der Thaya zu nutzen.

Aufgrund der jahrelangen Treue von Frau Unterweger als Dauercamper und um sie für die Zukunft nicht zu vergrämen soll diesem Ansuchen entsprochen werden. Bei einem etwaigen Dauermietverhältnis ab der Saison 2024 soll ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Herbert HÖPFL stellte mit Schreiben vom 26.04.2023 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Herbert HÖPFL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das Mietverhältnis über den Dauerstellplatz am Campingplatz Thayapark, abgeschlossen am 12.06.2019 zwischen Frau Gudrun Unterweger, 4020 Linz, Hausleitnerweg 26/5 und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, mit Wirkung zum 30.04.2023 einvernehmlich aufgelöst.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Verabschiedungshalle – Vergabe von Leistungen für die Planung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht

SACHVERHALT:

Für den Bau einer neuen Verabschiedungshalle auf der Fläche süd- bzw. westseitig des Friedhofs wurde im Jänner 2023 ein Architekturwettbewerb in Form eines geladenen anonymen Realisierungswettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Generalplanerleistungen ausgeschrieben. Die Verfahrensbetreuung erfolgt durch die Firma AHP GmbH, Mathilde Beyerknecht-Straße 4, 3100 St. Pölten (Stadtratsbeschluss vom 22.08.2022).

Insgesamt wurden 5 Projekte eingereicht.

Im Zuge einer Jursitzung am 24.02.2023 wurden die vorgelegten anonymen Entwürfe und Pläne intensiv diskutiert und gereiht. Als Sieger des Wettbewerbs ging einstimmig das Projekt der Architekten Mang, Mauternerstraße 254, 3511 Furth-Palt, hervor.

Der Zeitplan sieht eine Inbetriebnahme im Herbst 2024 vor.

Der Grundriss wurde unter Einbindung der beiden Bestattungsmitarbeiter zwecks Optimierung des Arbeitsablaufs adaptiert und eine Ausstattungsbeschreibung angefertigt (notwendige Strom-, Wasser- Kanalanschlüsse, Türbreiten, etc. in den einzelnen Räumen).

Der kompakt gehaltene Baukörper ist ca. 40 m lang, 15 m breit und 4 m bzw. 6,25 m hoch. Er soll in einem Zug errichtet werden, und zwar um ca. 5 m weiter nach Westen versetzt als in der ursprünglichen Planung. Er umfasst eine große Verabschiedungshalle für ca. 120 PAX, einen kleinen Verabschiedungsraum, ein Büro mit Schauraum und Druckerzimmer, einen Einsargraum mit Kühlzellen, einen Kühlraum, eine Umkleidekabine, einen Pausenraum, eine interne Sanitärgruppe, öffentliche WCs (von außen zugänglich), eine Garage, eine Werkstatt, einen Geräteraum, ein Sarglager und einen Technikraum.

Die Außenanlagen umfassen einen Vorplatz mit Baumbewuchs und Sitzgelegenheit, eine Urnenwand, einen neuen Durchgang zum Friedhof sowie einen Parkplatz für ca. 10 Autos. Die ursprünglich vorgesehene Aufschüttung des Areals auf Friedhofsniveau (ca. 1,70 m bei den angrenzenden Reihenhäusern) wird aufgrund von Anrainerbedenken nochmals überarbeitet. Die Müllmulden sind künftig beim westseitigen Friedhofseingang platziert (inkl. Zufahrt und Rangierfläche).

Die Beheizung des Gebäudes soll mittels Wärmepumpe (Tiefenbohrung) erfolgen, am Dach wird eine PV-Anlage installiert, eine Klimaanlage wird nur vorbereitet (Leerverrohrung).

Die Verabschiedungsräume sollen für alle Konfessionen und auch für Konfessionslose nutzbar sein. Die Abhaltung von Messen ist allerdings nicht vorgesehen, da die Verabschiedungsräume nicht geweiht sind.

Der Heldenfriedhof bleibt unverändert erhalten.

Erst nach der Vergabe der Planungsleistungen soll das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Architekten Mang wurden entsprechend den Vorgaben der Wettbewerbsausschreibung zu einem Verhandlungsverfahren eingeladen.

Im Zuge der Vergabeverhandlung am 14.03.2023 wurde nachfolgender **Kostenrahmen** der Architekten Mang für das von ihnen geplante Projekt Verabschiedungshalle wie folgt vorgelegt:

Verabschiedungshalle Friedhof Waidhofen an der Thaya

KOSTENRAHMEN

13.03.2023

Wettbewerb

Preisbasis:

Preisart:

Toleranz:

Februar 2023, freier Angebotswettbewerb

Baukosten nach ÖNORM B1801 nach Nettogrundfläche (NGF), exkl. Aufschließungsgebühren

inkl. Außenanlagen, inkl. Einrichtung, ohne Abbruchkosten, ohne Sonderfundierungen

Alle Kosten exkl. Ust.

Im Kostenrahmen der Kostenschätzung nicht enthalten sind allfällige gesonderte Behördenvorschriften.

Kostenrahmentoleranz ±20%

	Leistungsbereich	Menge	EH	EH-Preis	PP. exkl. Ust	PP inkl. Ust
BAUABSCHNITT I	VERABSCHIEDUNG	160,00 m²		2 150,00 € / m2	€ 344 000,00	
	inkl. Vordachbereich					
	NEBENRÄUME inkl.	210,00 m²		2 500,00 € / m2	€ 525 000,00	
	"Verabschiedung klein"					
	AUSSENANLAGEN	1,00 PA		€ 70 000,00	€ 70 000,00	
	Wege, Urnenwand, etc.					
BAUABSCHNITT II	ERWEITERUNG	217,00 m²		1 800,00 € / m2	€ 390 600,00	
	Garage, Lager					
Baukosten nach ÖNORM B1801					€ 1 329 600,00	

Planungsleistungen	€ 212 736,00
Nebenkosten 2%	€ 26 592,00
Reserven 10%	€ 132 960,00

Errichtungskosten nach ÖNORM B1801	€ 1 701 888,00
---	-----------------------

Bauabschnitt I	€ 939 000,00
Planungsleistungen	€ 150 240,00
Nebenkosten 2%	€ 18 780,00
Reserven 10%	€ 93 900,00
Errichtungskosten Bauabschnitt I	€ 1 201 920,00

Bauabschnitt II	€ 390 600,00
Planungsleistungen	€ 62 496,00
Nebenkosten 2%	€ 7 812,00
Reserven 10%	€ 39 060,00
Errichtungskosten Bauabschnitt II	€ 499 968,00

GESAMTSUMME Bauabschnitt I und II	€ 1 701 888,00
--	-----------------------

FINANZIERUNGSPLAN

Dem Finanzierungsplan werden somit Errichtungskosten von gerundet EUR 1.702.000,00 excl. USt., somit **EUR 2.042.400,00** incl. USt. zu Grunde gelegt.

Im Voranschlag 2023 ist bisher unter der Haushaltsstelle 5/817400-010000/000 (Verabschiedungshalle, Baukosten) ein Betrag von EUR 1.450.000,00 (incl. USt.) veranschlagt.

Durch die Erhöhung der Baukosten ergibt sich somit ein **zusätzlicher Finanzierungsbedarf** in Höhe von **EUR 592.400,00**, der wie folgt bedeckt werden soll:

Es erhöht sich der anteilmäßige Finanzierungsbeitrag der Partnergemeinde Waidhofen an der Thaya - Land (6/817400+302000 Kapitaltransfers von Gemeinden) von bisher EUR 300.000,00 auf EUR 408.500,00.

Das bisher ausgewiesene Darlehen Finanzsonderaktion wird von EUR 290.000,00 auf EUR 500.000,00 erhöht.

Das bisher ausgewiesene genehmigungsfreie Darlehen in Höhe von EUR 333.000,00 wird auf EUR 337325,32 erhöht.

Der budgetierte Übertrag aus dem Vorjahr lt. VA 2023 in Höhe von EUR 395.000,00 beträgt lt. Rechnungsabschluss 2023 EUR 664.574,68 somit ein Mehrbetrag von EUR 269.574,68

Finanzierungsplan

Stand: 19.04.2023

	VA 2023	NEU	Differenz
AUSGABEN (Baukosten lt. Kostenschätzung - im Rahmen des Architekturwettbewerbs)	EURO	EURO	EURO
Haushaltsstelle 5/817400-010000			
Errichtungskosten Bauabschnitt 1		1.201.920,00	1.201.920,00
Errichtungskosten Bauabschnitt 2		499.968,00	499.968,00
Errichtungskosten Rundungsdifferenz		112,00	112,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.208.333,33	1.702.000,00	493.666,67
SUMME AUSGABEN (incl. MWSt.)	1.450.000,00	2.042.400,00	592.400,00

EINNAHMEN	EURO	EURO	EURO
6/817400+001200 Verkaufserlös Grundstück	132.000,00	132.000,00	0,00
6/817400+302000 Kapitaltransfers von Gemeinden (Finanzierungsbeitrag Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land)	300.000,00	408.500,00	108.500,00
Eigenmittel (Entnahme aus Rücklagen Liegenschaften)	0,00	0,00	0,00
Summe EINNAHMEN	432.000,00	540.500,00	108.500,00
Fremdmittel	EURO	EURO	EURO
Darlehen Finanzsonderaktion max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 30 % der Baukosten, Laufzeit 10 Jahre - somit € 1.450.000,00 (Baukosten) x 30 % = 435.000,00) max. 500.000	290.000,00	500.000,00	210.000,00
genehmigungsfreies Darlehen (max. 3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	333.000,00	337.325,32	4.325,32
sonstige Fremdmittel	0,00	0,00	0,00
Summe Fremdmittel	623.000,00	837.325,32	214.325,32
Voranschlag Überträge aus Vorjahr	EURO	EURO	EURO
budgetierter Übertrag Vorjahr lt. VA 2023	395.000,00		-395.000,00
6/817400+829910 Sonst. Erträge - Überrechnu. Von operativ. Ergeb. - Invest.nachweis		664.574,68	664.574,68
			0,00
Summe Voranschlag Überträge aus Vorjahr	395.000,00	664.574,68	269.574,68
GESAMTSUMME EINNAHMEN (incl. MWSt.)	1.450.000,00	2.042.400,00	592.400,00

Differenz	0,00	0,00	0,00
------------------	-------------	-------------	-------------

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Bruttobeträge herangezogen, da noch zu klären ist, ob und in welchem Ausmaß die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Vergabe von Leistungen für die Planung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht

Das folgende am 06.04.2023 von den Architekten Mang gelegte Honorarangebot über Generalplanerleistungen lag bei EUR 220.974,74 (excl. USt.)



MANG ARCHITEKTEN

MANG ARCHITEKTEN | Mauternerstraße 254 | 3511 Furth-Palt

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Mauternerstraße 254
3511 Furth-Palt

T +43 (0)2732 725 60 0
F +43 (0)2732 725 60 22

E office@arch-mang.at
I www.arch-mang.at

HONORARANGEBOT GP - LEISTUNGEN

Verabschiedungshalle Friedhof Waidhofen a. d. Thaya
0440 VH Waidhofen / Thaya

Furth-Palt, 6. April 2023

Grundlagen

- Aktueller Projektstand u. Informationsstand
- Honorarangebot in Anlehnung an die Honorarleitlinie für Architekten (HOA), Stand 01.12.2004
- Honorarberechnungsbasis vorläufig / Schwierigkeitsgrad:
€ 1.350.000,00 / Klasse 6
- Angebotene Honorarprozentsätze lt. HOA § 22, Tab 1u.2 interpoliert
- Leistungskategorien / Stundentarife exkl. Ust. für Leistungen, welche nach Zeitaufwand zu verrechnen sind
- Kategorie A (Architekt) € 150,00 / Std
- Kategorie B (Projektleiter) € 125,00 / Std
- Kategorie C (Projekttechniker) € 105,00 / Std
- Kategorie D (Projektassistent) € 65,00 / Std
- Konsulent Statik (DI) € 125,00 / Std
- Konsulent Statik (Techniker) € 95,00 / Std
- Nebenkosten f. Kleinmaterial, Kopien, Tel., Parkgebühren, KM-Geld, Porto u.dgl.: 5%
- Kostentragung f. Veröffentlichungen, Inserate, Gebühren, Behördenabfragen u.dgl. durch den Auftraggeber
- Digitale projektseitige Unterlagenbeistellung
- Gesetzliche Ust: 20%

Angebotsumfang

- 1) Architektenleistungen Planung inkl. Außenanlagen u. Einrichtung
- 2) Örtliche Bauaufsicht Hochbau
- 3) Statisch -Konstruktive Bearbeitung u. Herstellungsüberwachung
- 4) Bauphysikalische Bearbeitung u. Herstellungsüberwachung
- 5) Planung – u. Baukoordination lt. BauKG
- 6) TGA - Fachplanung u. Fachbauaufsicht
- 7) Brandschutzplanung
- 8) Generalplanerfunktion
- 9) Ausschreibungsdurchführung (Bekanntmachung, Abwicklung über Vergabeplattform u Projektserver, Versand
- 10) Nebenkosten



Im Angebot nicht enthalten

Leistungen und Unterlagenerstellung für Gebäudezertifizierungen und Spezialförderansuchen- u. Abwicklung (z.B. ELER), Architektur- u. Baumassenmodelle, Projektsteuerungsleistungen, Ausführende Tätigkeiten wie z. B. Herstellung von Bauteillöffnungen, Leistungen von sonstigen Sonderfachleuten wie z.B. für Akustik, Vermessung, Lichttechnik, Sonnenschutz, Kanalplanung, wasserbautechnische u. -hydrologische Planungen, Bodenmechanik, Denkmalbehördliche Konsenserwirkung usw.

Leistungszeitraum

In Abstimmung mit der Auftraggeberin

Angebotssumme

1) Architektenleistungen Planung 100 %	
€ 1.330.000,- x 7,459 % x 100%	€ 99.204,70
2) Örtliche Bauaufsicht Hochbau	
€ 1.330.000,- x 3,900 % x 100%	€ 51.870,00
3) Statisch – konstruktive Bearbeitung	
€ 1.330.000,- x 1,200 %	€ 15.960,00
Herstellungsüberwachung	
€ 1.330.000,- x 0,275 %	€ 3.675,50
4) Bauphysikalische Bearbeitung	
€ 1.330.000,- x 0,600 %	€ 7.980,00
5) Planung – u. Baukoordination lt. BauKG	
€ 1.330.000,- x 0,550 %	€ 7.315,00
6) TGA – Fachplanung inkl. Rechnungsprüfung	
€ 1.330.000,- x 1,300 %	€ 17.290,00
TGA Fachbauaufsicht	
Pauschal	€ 7.700,00
7) Brandschutzplanung	
€ 1.330.000,- x 0,400 %	€ 5.320,00
8) Generalplanerfunktion	
€ 1.330.000,- x 0,500 %	€ 6.650,00
9) Ausschreibungsdurchführung	
16,0 Std. x € 125,00	€ 1.875,00
10) Nebenkosten: 5%	
5% von Summe 1 - 8 (€ 224.840,20)	€ 11.242,01
Zwischensumme	€ 236.082,21
- 10% Nachlass auf Summe 1,2 (€ 151.074,70)	- € 15.107,47
Honorarangebotssumme exkl. Ust.	210.000,- € 220.974,74
+ 20% Ust	€ 44.194,95
Honorarangebotssumme inkl. 20% Ust.	€ 265.169,69

PK. Angebot € 210.000,- ^{ERKL. UST} - 0,7% 11.423'
TN. RENTIEREN/CM

Zahlungsziel

30 Tage netto

ARCHITEKT DI CHRISTIAN MANG
 T. 09373 225 60
 F. 09373 225 60 22
 www.arch-mang.at

Dieses wurde von Bgm. Josef Ramharter auf eine Pauschalsumme in Höhe von EUR 210.000,00 excl. USt., somit **EUR 252.000,00 incl. USt.** nachverhandelt. Die Planung der Müllboxen ist explizit ausgenommen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit E-Mail vom 21.04.2023 und vom 26.04.2023 wurden von den Architekten Mang überarbeitete Grundrisse und mit E-Mail vom 25.04.2023 eine adaptierte Kostenaufstellung übermittelt und wie folgt zusammengefasst:



0440 Verabschiedungshalle Waidhofen

Stand: Entwurf 2023-04-24

Preisbasis:	April 2023, freier Angebotswettbewerb
Preisart:	Errichtungskosten nach ÖNORM B1801 nach Nettogrundfläche (NGF), ohne Aufschließungsgebühren
	In der Kostenschätzung nicht enthalten sind allfällig gesonderte Behördenvorschriften, Sonderfundierungsmaßnahmen, archäologische Befundungen und Untersuchungen
Toleranz:	Kostenberechnungstoleranz $\pm 15\%$
Sonstiges:	Kostenangaben basierend auf derzeitigem Projektstand und vorbehaltlich der weiteren Projektdetaillierung und vorbehaltlich der derzeitigen Projektschärfe.

Codenr	Leistung	Menge	EH	EH-Preis	PP. exkl. Ust	PP inkl. Ust
0440 Verabschiedungshalle Waidhofen						
100000	Summe Aufschließung				14 500,00 €	17 400,00 €
200000	Summe Bauwerk-Rohbau				762 558,50 €	915 070,20 €
300000	Summe Bauwerk-Technik				223 200,00 €	267 840,00 €
400000	Summe Bauwerk-Ausbau				331 394,35 €	397 673,22 €
600000	Summe Außenanlagen				360 158,50 €	432 190,20 €
Gesamtsumme Baukosten, ohne Einrichtung					1 691 811,35 €	2 030 173,62 €
500000	Summe Einrichtung				67 000,00 €	80 400,00 €
700000	Summe Honorare				219 851,42 €	263 821,70 €
800000	Summe Nebenkosten und Reservemittel				5 000,00 €	6 000,00 €
Gesamtsumme Errichtungskosten					1 983 662,77 €	2 380 395,32 €
Gesamtsumme Baukosten, ohne Außenanlagen Süd & Außenanlage West					Differenz: 311 526,00 €	1 460 485,35 €
Anpassung:						
700000	Summe Honorare				182 560,67 €	219 072,80 €
800000	Summe Nebenkosten und Reservemittel				5 000,00 €	6 000,00 €
Gesamtsumme Errichtungskosten					1 648 046,02 €	1 977 655,22 €

Die konkrete Kostenaufstellung des Herrn Arch. Mang vom 24.04.2023 wurde von Frau Arch. DI Barbara Egert, vom Architekturbüro AHP GmbH, auf Grundlage der Vorentwurfspläne des Arch. Mang vom 26.04.2023 geprüft und die Freigabe erteilt.

Die Erhöhung der Gesamterrichtungskosten von EUR 2.042.400,00 incl. USt. auf nunmehr **EUR 2.380.800,00 incl. USt.** erfordert eine Adaptierung des Finanzierungsplans wie folgt:

FINANZIERUNGSPLAN NEU

Dem Finanzierungsplan werden somit Errichtungskosten von gerundet EUR 1.984.000,00 excl. USt., somit **EUR 2.380.800,00 incl. USt.** zu Grunde gelegt.

Im Voranschlag 2023 ist bisher unter der Haushaltsstelle 5/817400-010000/000 (Verabschiedungshalle, Baukosten) ein Betrag von EUR 1.450.000,00 (incl. USt.) veranschlagt.

Durch die Erhöhung der Baukosten ergibt sich somit ein **zusätzlicher Finanzierungsbedarf** in Höhe von **EUR 930.800,00**, der wie folgt bedeckt werden soll:

Es erhöht sich der anteilmäßige Finanzierungsbeitrag der Partnergemeinde Waidhofen an der Thaya - Land (6/817400+302000 Kapitaltransfers von Gemeinden) von bisher EUR 300.000,00 auf EUR 480.000,00 (Bürgermeister Josef Ramharter strebt eine noch im Detail zu verhandelnde Kostenbeteiligung der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land in Höhe von 20% der Baukosten an).

Das bisher ausgewiesene Darlehen Finanzsonderaktion wird von EUR 290.000,00 auf EUR 500.000,00 erhöht.

Das bisher ausgewiesene genehmigungsfreie Darlehen in Höhe von EUR 333.000,00 wird auf den Maximalbetrag von EUR 548.800,00 erhöht.

Der budgetierte Übertrag aus dem Vorjahr lt. VA 2023 in Höhe von EUR 395.000,00 beträgt lt. Rechnungsabschluss 2023 EUR 664.574,68 somit ein Mehrbetrag von EUR 269.574,68

Der restliche Finanzierungsbedarf in Höhe von voraussichtlich EUR 55.425,32 soll durch Entnahme aus der Rücklage Liegenschaften bedeckt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/817400-010000/000 (Verabschiedungshalle, Baukosten)
 EUR 1.450.000,00
 gebucht bis 29.03.2023: EUR 28.790,52
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 11.04.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Finanzierungsplan genehmigt und im Zuge des nächsten Nachtragsvoranschlages entsprechend berücksichtigt

Finanzierungsplan

Stand: 19.04.2023

	VA 2023	NEU	Differenz
AUSGABEN (Baukosten lt. Kostenschätzung - im Rahmen des Architekturwettbewerbs)	EURO	EURO	EURO
Haushaltsstelle 5/817400-010000			
Errichtungskosten Bauabschnitt 1		1.201.920,00	1.201.920,00
Errichtungskosten Bauabschnitt 2		499.968,00	499.968,00
Errichtungskosten Rundungsdifferenz		112,00	112,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.208.333,33	1.702.000,00	493.666,67
SUMME AUSGABEN (incl. MWSt.)	1.450.000,00	2.042.400,00	592.400,00

EINNAHMEN	EURO	EURO	EURO
6/817400+001200 Verkaufserlös Grundstück	132.000,00	132.000,00	0,00
6/817400+302000 Kapitaltransfers von Gemeinden (Finanzierungsbeitrag Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land)	300.000,00	408.500,00	108.500,00
Eigenmittel (Entnahme aus Rücklagen Liegenschaften)	0,00	0,00	0,00
Summe EINNAHMEN	432.000,00	540.500,00	108.500,00
Fremdmittel	EURO	EURO	EURO
Darlehen Finanzsonderaktion max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 30 % der Baukosten, Laufzeit 10 Jahre - somit € 1.450.000,00 (Baukosten) x 30 % = 435.000,00) max. 500.000	290.000,00	500.000,00	210.000,00
genehmigungsfreies Darlehen (max. 3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	333.000,00	337.325,32	4.325,32
sonstige Fremdmittel	0,00	0,00	0,00
Summe Fremdmittel	623.000,00	837.325,32	214.325,32
Voranschlag Überträge aus Vorjahr	EURO	EURO	EURO
budgetierter Übertrag Vorjahr lt. VA 2023	395.000,00		-395.000,00
6/817400+829910 Sonst. Erträge - Überrechnu. Von operativ. Ergeb. - Invest.nachweis		664.574,68	664.574,68
			0,00
Summe Voranschlag Überträge aus Vorjahr	395.000,00	664.574,68	269.574,68
GESAMTSUMME EINNAHMEN (incl. MWSt.)	1.450.000,00	2.042.400,00	592.400,00

Differenz	0,00	0,00	0,00
------------------	-------------	-------------	-------------

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Bruttobeträge herangezogen, da noch zu klären ist, ob und in welchem Ausmaß die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorsteuerabzugsberechtigt ist.

UND

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Leistungen für die **Planung, Ausschreibung** und **örtliche Bauaufsicht** für den **Bau der Verabschiedungshalle** an die Firma Mang

Architekten, 3511 Furth-Palt, Mauternerstraße 254, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 11.04.2023 zum Preis von

EUR 252.000,00 incl. USt.

GEGENANTRAG der StR Ingeborg ÖSTERREICHER:

Es wird der nachfolgende Finanzierungsplan genehmigt und im Zuge des nächsten Nachtragsvoranschlags entsprechend berücksichtigt:

Finanzierungsplan

Stand: 26.04.2023

	VA 2023	NEU	Differenz
AUSGABEN (Baukosten lt. Kostenschätzung - im Rahmen des Architekturwettbewerbs)	EURO	EURO	EURO
Haushaltsstelle 5/817400-010000			
Gesamtsumme Errichtungskosten		1.983.662,77	1.983.662,77
Errichtungskosten Rundungsdifferenz		337,23	337,23
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.208.333,33	1.984.000,00	1.984.000,00
SUMME AUSGABEN (incl. MWSt.)	1.450.000,00	2.380.800,00	930.800,00

EINNAHMEN	EURO	EURO	EURO
6/817400+001200 Verkaufserlös Grundstück	132.000,00	132.000,00	0,00
6/817400+302000 Kapitaltransfers von Gemeinden (Finanzierungsbeitrag Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land)	300.000,00	480.000,00	180.000,00
Eigenmittel (Entnahme aus Rücklagen Liegenschaften)	0,00	55.425,32	55.425,32
Summe EINNAHMEN	432.000,00	667.425,32	180.000,00
Fremdmittel	EURO	EURO	EURO
Darlehen Finanzsonderaktion max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 30 % der Baukosten, Laufzeit 10 Jahre - somit € 1.450.000,00 (Baukosten) x 30 % = 435.000,00) max. 500.000	290.000,00	500.000,00	210.000,00
genehmigungsfreies Darlehen (max. 3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	333.000,00	548.800,00	215.800,00
sonstige Fremdmittel	0,00	0,00	0,00
Summe Fremdmittel	623.000,00	1.048.800,00	425.800,00

Voranschlag Überträge aus Vorjahr	EURO	EURO	EURO
budgetierter Übertrag Vorjahr lt. VA 2023	395.000,00		-395.000,00
6/817400+829910 Sonst. Erträge - Überrechnu. Von operativ. Ergeb. - Invest.nachweis		664.574,68	664.574,68
			0,00
Summe Voranschlag Überträge aus Vorjahr	395.000,00	664.574,68	269.574,68
GESAMTSUMME EINNAHMEN (incl. MWSt.)	1.450.000,00	2.380.800,00	930.800,00
Differenz	0,00	0,00	0,00
Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Bruttobeträge herangezogen, da noch zu klären ist, ob und in welchem Ausmaß die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorsteuerabzugsberechtigt ist.			

UND

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Leistungen für die **Planung, Ausschreibung** und **örtliche Bauaufsicht** für den **Bau der Verabschiedungshalle** aufgrund des Ergebnisses des mit der Prüfung beauftragten Architekturbüros AHP GmbH, Mathilde Beyer-knecht-Straße 4, 3100 St. Pölten, an die Firma Mang Architekten, 3511 Furth-Palt, Mauter-nerstraße 254, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 11.04.2023, zum Preis von

EUR 252.000,00 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DER StR Ingeborg ÖSTERREICHER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES VOM 19.04.2023:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag der StR Ingeborg ÖSTERREICHER angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Mehrzweckhalle - Reaktivierung Kegelbahn

SACHVERHALT:

Die Suche nach einem Pächter für das Sporthallenrestaurant ist bisher leider erfolglos verlaufen. Von diversen Vereinen, Firmen und Pensionistengruppen gibt es vermehrte Anfragen bezüglich einer Öffnung der Kegelbahnen auch ohne gastronomischer Infrastruktur.

Eine Anbindung der Kegelbahn an das bestehende Online-Buchungssystem der Hallenplätze („tennis04“) inkl. Zutrittskontrolle ist technisch möglich, allerdings mit elektrotechnischen Vorarbeiten verbunden. Weiters wäre die Installation einer Videoüberwachung mit Aufzeichnung und der Tausch der Beschläge an der Haupteingangstür zum Restaurant auf Panikbeschläge sinnvoll. Mit folgenden Kosten ist zu rechnen (alle Angaben excl. USt.):

		EUR
Einrichtung elektronische Steuerung „tennis04“		788,52
Elektrikerarbeiten inkl. Material	ca.	500,00
Videokamera inkl. Installation	ca.	1.000,00
Panikbeschläge an der Haupteingangstür zum Restaurantbereich	ca.	1.400,00
Interne Vergütungen	ca.	400,00
GESAMT		4.088,52

Der Aufpreis für die Lizenzgebühr des Online-Buchungssystems „tennis04“ beträgt jährlich EUR 90,00 (excl. USt.).

Im Zuge der Reaktivierung der Kegelbahn soll der Benützungstarif, der per GR-Beschluss vom 23.10.2013 mit EUR 5,00 pro Bahn pro halber Stunde festgelegt wurde, eine moderate Anpassung erfahren. Nach Recherche der Tarife der Mitbewerber erscheint folgende Staffe- lung marktkonform:

Pro Bahn pro halber Stunde		EUR (incl. USt.)
Werktag	08.00 – 18.00 Uhr	6,00
Werktag	18.00 – 22.00 Uhr	7,50
Samstag, Sonn- und Feiertag	08.00 – 22.00 Uhr	7,50

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/894100-042000/000 (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung) EUR 32.400,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2023: Haushaltsstelle 1/894100-720000/000 (Interne Vergütungen) EUR 28.000,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 837,50

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erweitert das Online-Buchungssystem „tennis04“ um die 3 Kegelbahnen in der Mehrzweckhalle und übernimmt die Kosten für alle damit verbundenen Adaptierungsarbeiten inkl. Ankauf einer Videokamera zu geschätzten Kosten in Höhe von

EUR 4.100,00 (excl. USt.)

und

legt den **Benützungstarif pro Bahn pro halber Stunde** wie folgt fest:

		EUR (incl. USt.)
Werktag	08.00 – 18.00 Uhr	6,00
Werktag	18.00 – 22.00 Uhr	7,50
Samstag, Sonn- und Feiertag	08.00 – 22.00 Uhr	7,50

Aufgrund der Anfragen wird eine rasche Umsetzung angestrebt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

- a) Vergabe von Leistungen für die Entwicklung einer Dachmarke und Umsetzung eines gemeinsamen Social-Media-Auftrittes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Wirtschaftsverein „ProWaidhofen“

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023, Punkt 4 der Tagesordnung, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/015000-728200/000 Öffentlichkeitsarbeit – Marketing und Werbemaßnahmen

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Leistungen für die Entwicklung einer Dachmarke und die Umsetzung eines gemeinsamen Social-Media-Auftrittes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Wirtschaftsverein Pro Waidhofen an die Firma Druckerei Janetschek GmbH, aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote Nr. AF23-1235 (Dachmarke) und Nr. AF23-1241 (Umsetzung eines gemeinsamen Social-Media-Auftrittes) vom 17.03.2023, zum **budgetwirksamen** Gesamtpreis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 19.020,00 incl. USt.

und

dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 10.383,50** durch Einsparungen auf der Haushaltsstelle 8/9990934/0006 (Rücklage EDV-Ankauf) genehmigt.“

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/015000-728200/000 Öffentlichkeitsarbeit – Marketing und Werbemaßnahmen EUR 12.000,00

gebucht bis: 07.04.2023 EUR 3.363,50

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Eine Bedeckung ist derzeit nicht zur Gänze gegeben. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 10.383,50 soll durch Einsparungen auf der Haushaltsstelle 8/9990934/0006 Rücklage EDV-Ankauf bedeckt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe): gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen** Ausgaben in der Höhe von **EUR 10.383,50** für die Vergabe von Leistungen zur Entwicklung einer Dachmarke und Umsetzung eines gemeinsamen Social-Media-Auftrittes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Wirtschaftsverein „ProWaidhofen“ durch Einsparungen auf der Haushaltsstelle 8/9990934/0006 (Rücklage EDV-Ankauf).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Freizeitzentrum - Ankauf Zillen und Loungebetten

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023, Punkt 15 f) der Tagesordnung, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kauft im Rahmen des Interreg-Projektes ATCZ 185 „Willkommen im Natur- und Kulturerbe-Land in der Region Renaissance“ vom Verein Zukunftsraum Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg drei Stück Zillen sowie zwei Stück Loungebetten zum Gesamtpreis von

EUR 2.510,91

an (Verrechnung ohne USt.)

und

dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von

EUR 1.510,91

(Verrechnung ohne USt.) durch Einsparungen auf dem Haushaltskonto 1/831000-618000/000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung und Außenanlage) genehmigt

und

mit der Österreichischen Fischereigesellschaft und dem Fischereiverein Waidhofen an der Thaya werden entsprechende Richtlinien für das Befahren der Thaya mit den Zillen zwischen den Wehren „Gablermühle“ und Tischlerei Peneder ausgearbeitet.“

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/831000-042000/000 (Freizeitzentrum, Betriebs- und Geschäftsausstattung) EUR 1.000,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für diese Ausgabe nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F. und erfolgt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in

Höhe von EUR 1.520,91 durch Einsparungen auf der Haushaltsstelle 1/831000-618000/000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung Einrichtung und Außenanlage).

VA 2023: Haushaltsstelle 1/831000-618000/000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung Einrichtung und Außenanlage) EUR 12.500,00

gebucht bis: 29.03.2023 EUR 20,07

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.04.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 19.04.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Ankauf von Zillen und Loungebetten für das FZ) in der Höhe von **EUR 1.510,91** durch Entnahme aus der Haushaltsstelle 1/831000-618000/000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung Einrichtung und Außenanlage).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Stadterneuerung XL - Stadtkernabgrenzung für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde wurde am 01.01.2022 für vier Jahre in die aktive Phase der NÖ Stadterneuerung XL aufgenommen. In diesem Zeitraum erfolgt eine Prozessbegleitung durch die NÖ.Regional.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.08.2022 wurde das Leitbild „Stadterneuerungskonzept zur Landesaktion NÖ Stadterneuerung XL – Waidhofen an der Thaya“ beschlossen und dieses umfasst Ziele, Vision und Projekte bzw. Maßnahmen zur Stadterneuerung.

Die Umsetzung des Stadterneuerungskonzeptes erfolgt unter Einbindung der Bevölkerung bis zum Abschluss der Aktion. Das Leitbild ist nun durch eine Stadtkernabgrenzung für das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK zu ergänzen). Die Stadtkernabgrenzung erfolgte aufgrund der „Fachempfehlung zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen“. Bei der politischen Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) am 20.10.2021 wurde der 2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur“ beschlossen. Dieser Beschluss ist somit Auftrag zur „Stadt- und Ortskernbelebung in NÖ“. Das ISEK ist Grundlage zur Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Ortskerne und musste nun rückwirkend erstellt werden.

Für Projekte können bis zum Ende der Aktionslaufzeit am 01.01.2026 Förderungen beim Land NÖ beantragt werden. Projekte und Maßnahmen bedürfen bei Umsetzung und Finanzierung bzw. bei Förderansuchen eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.

Hinsichtlich der Vorteile, die das ISEK bietet, hat die Projektbegleitung NÖ.Regional mit e-mail vom 06.02.2023 ergänzend ausgeführt:

„Die Erstellung des Entwicklungskonzeptes ist seit dem Vorjahr neu und muss im Zuge der Stadterneuerung erstellt werden und sieht folgendermaßen aus:

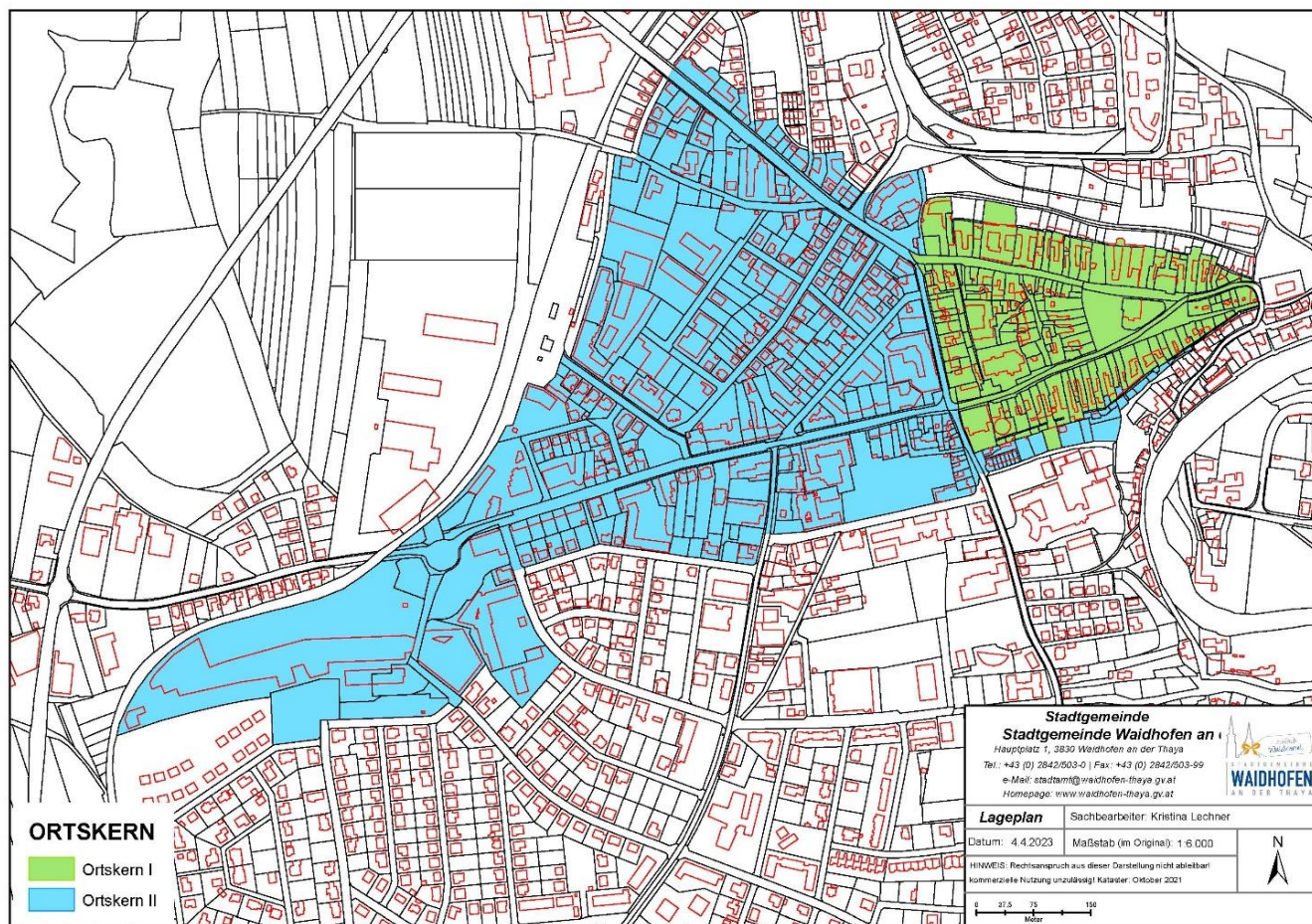
„Vermutlich wird es Förderungen geben, die ein ISEK voraussetzen, dies ist aber noch nicht bestätigt und fix. Das ISEK wird bei jedem Einstieg in eine Landesaktion wieder neu überarbeitet und hilft bei der Ortskernbelebung.“

In Abstimmung mit der NÖ Regional wurden als Stadtkern 2 Ortskernabgrenzungen vorgenommen:

Ortskern I: umfasst den historischen Stadtkern (Verlauf der ehemaligen Stadtmauer und angrenzende Liegenschaften)

Ortskern II: gleichgesetzt mit der im Flächenwidmungsplan enthaltenen „Zentrumszone“

Die parzellenscharfe Abgrenzung der Ortskerne ist im Lageplan vom 03.04.2023, erstellt durch das Bauamt, dargestellt.



Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 04.04.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.04.2023 vorberaten.

StR Markus LOYDOLT stellte mit Schreiben vom 26.04.2023 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Markus LOYDOLT an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ergänzend zum Leitbild „Stadterneuerungskonzept zur Landesaktion NÖ Stadterneuerung XL – Waidhofen an der Thaya“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 31.08.2022, Pkt. 10 der Tagesordnung wird, die Stadtkernabgrenzung für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK), bestehend aus Ortskern I und Ortskern II lt. Lageplan vom 03.04.2023 für die kommenden Jahre beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 37.591 bis Nr. 37.742 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.358 bis Nr. 6.372 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21:23 Uhr

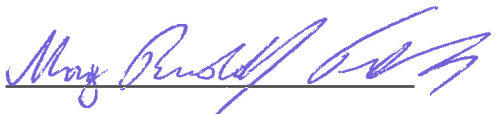
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat